



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 2022

Nummer 9

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
212			
2120			
2122			
2124			
2128	01.02.2022	Gesetz zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen	160

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

212
2120
2122
2124
2128

Gesetz
zur Umsetzung der Akademisierung des
Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und zur
Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Umsetzung der Akademisierung des Hebammenberufs in Nordrhein-Westfalen und
zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Regelungen

Vom 1. Februar 2022

2124

Artikel 1
Änderung des Landeshebammengesetzes

Das Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

**„Landesgesetz über den Beruf
der Hebammen“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Wort „Hebammen“ werden die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
- bbb) Nach dem Wort „psychologischen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nach dem Wort „soziologischen“ werden ein Komma und die Wörter „hebammenwissenschaftlichen und weiteren bezugswissenschaftlichen“ eingefügt.
- ddd) Nach den Wörtern „soziokultureller Unterschiede“ werden die Wörter „und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sie berücksichtigen die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die geschlechtliche Vielfalt sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützen deren Selbstständigkeit und achten deren Recht auf Selbstbestimmung.“

- cc) In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Neugeborenen“ die Wörter „und Säuglingen“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nach § 74 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, auch auf Entbindungspfleger anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Gesundheitswesen“ durch die Wörter „Recht des Hebammenberufs“ ersetzt.

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „und Neugeborenen“ durch die Wörter „, Neugeborenen und Säuglingen“ ersetzt.

- d) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des für den Hebammenberuf zuständigen Ausschusses des Landtags:

1. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 12 Absatz 1 des Hebammengesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren zu regeln,
 2. die Einzelheiten der Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Vorgaben und der Einhaltung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen durch die zuständige Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 2 des Hebammengesetzes und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) zu regeln, insbesondere ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Studienziel erreicht werden kann,
 3. die Einzelheiten der Überprüfung von wesentlichen Änderungen des Studiengangskonzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens gemäß § 12 Absatz 3 des Hebammengesetzes zu regeln,
 4. den Umfang der Praxisanleitung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes zu regeln,
 5. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 und 3 des Hebammengesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann, zu regeln und
 6. die Kriterien zur Angemessenheit des Umfangs der Praxisbegleitung nach § 17 Absatz 1 des Hebammengesetzes festzulegen.
- (5) Im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hebammengesetzes finden die allgemeinen Regelungen für den Zugang zum Studium in der jeweils geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (6) Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung:
1. nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen den Zeitraum für die Absolvierung der berufspädagogischen Fortbildungen auf bis zu drei Jahre zu verlängern,
 2. den Inhalt der in § 10 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geregelten berufspädagogischen Zusatzqualifikation und Fortbildung für die Praxisanleitung zu regeln und
 3. die Kriterien der Befähigung der zur Praxisanleitung nach § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen befähigten Person zu regeln.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gesundheitswesen“ durch die Wörter „Recht des Hebammenberufs“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

4. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hebammen üben ihren Beruf unter Aufsicht der zuständigen Behörde aus. Freiberufliche Hebammen haben der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Dokumentation und Einblick in ihre Aufzeichnungen zu gewähren sowie Geräte und Arzneimittel vorzulegen. Die zuständige Behörde fördert zugleich das Hebammenwesen.“

(2) Während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten und bei Vorliegen von Gefahr in Verzug auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sind die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Stellen zur Durchführung der Überwachungsaufgaben berechtigt. Dabei dürfen sie insbesondere die zu überwachenden Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen betreten und dort Besichtigungen, Prüfungen und Untersuchungen vornehmen.“

5. § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird § 4 und in Satz 2 werden die Wörter „Ablauf des Jahres 2014“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.

2124

Artikel 2**Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger**

Aufgrund des § 1 Absatz 2 bis 4 und 6 des Landeshebbammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), von denen Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) eingefügt, Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert und die Absätze 4 und 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) eingefügt worden sind, wird verordnet:

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616), die durch Verordnung vom 18. Mai 2020 (GV. NRW. S. 348, ber. S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Berufsordnung für Hebammen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nach § 74 Absatz 1 des Hebbammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, auch auf Entbindungspfleger anzuwenden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „Hebammen“ werden die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „geburtshilffichen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach dem Wort „hebbammenwissenschaftlichen“ werden die Wörter „und weiteren bezugswissenschaftlichen“ eingefügt.

ddd) Nach dem Wort „Behinderung“ werden die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sie berücksichtigen die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biographischen, kultu-

rellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützen deren Selbstständigkeit und achten deren Recht auf Selbstbestimmung.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hebammen sind dazu befähigt,

1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

a) eine Schwangerschaft festzustellen,

b) die physiologisch verlaufende Schwangerschaft durch Durchführung der hierfür erforderlichen Untersuchungen zu beobachten und zu überwachen, sowie Hilfe zu leisten bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen,

c) Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorzubereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anzuleiten und zu beraten,

d) belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei Frauen und deren Familien zu erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinzuwirken,

e) über die Untersuchungen aufzuklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,

f) Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbetts und während der Stillzeit zu erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung zu ergreifen,

g) Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche zu betreuen und zu begleiten,

h) während der Geburt Frauen zu betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel zu überwachen,

i) physiologisch verlaufende Geburten bei Schädellage durchzuführen,

j) im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchzuführen,

k) die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Weiterbehandlung zu übergeben,

l) Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe zu leisten,

m) im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einzuleiten und durchzuführen,

n) im Notfall die Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchzuführen,

o) das Neugeborene und die Mutter nach der Geburt und im Wochenbett zu untersuchen, zu pflegen und deren Gesundheitszustand zu überwachen, wozu auch die Untersuchung, Überwachung und Pflege des Neugeborenen regelmäßig in den ersten zehn

- Tagen nach der Geburt, erforderlichenfalls länger gehört, einschließlich Prophylaxemaßnahmen, Blutentnahmen, sowie die Aufklärung und die Durchführungsverantwortung bei Screening-Untersuchungen sowie die Beratung und Anleitung in Pflege und Ernährung des Neugeborenen, insbesondere Stillberatung und Stillförderung sowie Hilfeleistung bei Beschwerden,
- p) über Fragen der Familienplanung angemessen aufzuklären und zu beraten und
- q) die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett zu dokumentieren und Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung auszustellen,
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Mutter und Neugeborenem nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen,
3. interprofessionell mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und bei der Zusammenarbeit individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen vor allem für regelwidrige Schwangerschafts-, Geburts- und Wochenbettverläufe zu entwickeln und teamorientiert umzusetzen.“
- d) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „oder der Entbindungspfleger“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „von der Hebamme“ werden die Wörter „oder dem Entbindungspfleger“ gestrichen.
- bb) Nach den Wörtern „Meinung der Hebamme“ werden die Wörter „oder des Entbindungspflegers“ gestrichen.
5. In § 4 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und die Entbindungspfleger“ gestrichen.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „und Entbindungspfleger“ werden gestrichen.
- bb) Die Angabe „2“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Mit Ausnahme der Fortbildung nach Satz 3 kann die Fortbildung auch in digitaler Form durchgeführt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hebammen und Entbindungspflegerausbildung“ durch die Wörter „Hebammenausbildung und berufspädagogische Fortbildungen für und zur Praxisanleitung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „gegen Gebühr vorab“ die Wörter „von der unteren Gesundheitsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung oder die erste von mehreren gleichartigen Veranstaltungen stattfindet,“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Geeignete Fortbildungen sind insbesondere Veranstaltungen, Kongresse, Tagungen und Qualitätszirkel, die sich auf das ausgeübte oder angestrebte Tätigkeitsspektrum der Hebamme in den Gebieten der Schwangerschaftsbetreuung, der Geburtshilfe, der Wochenbettbetreuung und Stillberatung sowie des Notfallmanagements gemäß Anlage 2 zu dieser Verordnung beziehen.“
9. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:
- „§ 8
Meldepflichten**
- (1) Hebammen haben der zuständigen Behörde unter Verwendung der Anlage 3 zu dieser Verordnung unaufgefordert anzuzeigen:
- den Beginn der Berufsausübung, dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
 - das Geburtsdatum,
 - die Beschäftigungsart,
 - die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit sowie den zeitlichen Anteil der Beschäftigungsarten an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
 - die Bereiche, in denen sie tätig sind, gegliedert in folgende Kategorien:
 - Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - Wochenbett und Stillzeit,
 - die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird,
 - die Sicherstellung der Möglichkeit zum Empfang von Nachrichten,
 - den Zeitpunkt der letzten Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung,
 - die Anzahl der jährlich außerklinisch geleiteten Geburten einschließlich der außerklinisch begonnenen, aber in einer Klinik beendeten Geburten sowie die Anzahl der jährlich betreuten Frauen in der Schwangerschaftsvorsorge und Wochenbettbetreuung und
 - die Beendigung der Berufsausübung.
- (2) Der Beginn und die Beendigung der Berufsausübung sowie die Namens- und Adressänderung sind unverzüglich anzuzeigen. Im Übrigen müssen die Angaben nach Absatz 1 erstmals mit der Anzeige des Beginns der Berufsausübung und sodann jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres angezeigt werden.“
10. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt gefasst:
- „§ 9
Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit**
- Freiberuflich tätige Hebammen sind über die allgemeinen Meldepflichten nach § 8 hinaus verpflichtet,

1. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von landes- und bundesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,
 2. sich entsprechend ihres Leistungsangebots und -umfangs gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern. Der Nachweis ist gegenüber der nach § 8 zuständigen Behörde zu Beginn der Tätigkeit und danach alle drei Jahre zusammen mit dem Nachweis nach § 7 Absatz 1 zu führen,
 3. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, welches Namen, Berufsbezeichnung und Kontaktdaten angibt,
 4. nicht in berufsunwürdiger Weise zu werben,
 5. die von ihnen betreuten Schwangeren, Wöchnerinnen und Mütter über ihre Erreichbarkeit, die Inanspruchnahme anderer Dienste im Bedarfs- und Notfall sowie über gegebenenfalls bestehende Vertretungen aufzuklären und
 6. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Absatz 1 bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Falle ihres Todes verschlossen der zuständigen Behörde übergeben wird.“
11. Der bisherige § 9 wird aufgehoben.
 12. Die Anlagen 2 und 3 aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt.

2122**Artikel 3****Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch § 97 Nummer 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 zuletzt durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, wird verordnet:

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird das Komma durch die Wörter „in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung nach Maßgabe des § 66 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581),“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 8 wird das Komma durch die Wörter „in der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung nach Maßgabe des § 61 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572),“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 24 wird das Komma durch die Wörter „nach Maßgabe des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenten vom 9. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1216),“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 27 wird das Komma durch die Wörter „in der zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 76 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 28 wird das Komma durch die Wörter „in der zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 57 und 58 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),“ ersetzt.
 - ff) Die Nummern 29 und 30 werden aufgehoben.
 - gg) Die Nummern 27 und 28 werden aufgehoben.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“, die Wörter „das Meldeverfahren,“ eingefügt.
2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 wird das Komma durch die Wörter „nach Maßgabe des § 40 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenten,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird durch die folgenden Nummern 8 bis 14 ersetzt:
 - „8. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenten,
 9. Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759),
 10. Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39),
 11. Landeshebammengesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102),
 12. Berufsordnung für Hebammen vom 6. Juni 2017 (GV. NRW. S. 616),
 13. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) und
 14. Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295).“
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“, die Wörter „das Meldeverfahren,“ eingefügt.

212**Artikel 4**
**Verordnung zur Durchführung des
Hebammengesetzes in Nordrhein-Westfalen
(Durchführungsverordnung Hebammengesetz –
DVO-HebG NRW)**

Auf Grund des § 1 Absatz 4 und 6 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102), die durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) eingefügt worden sind, wird verordnet:

§ 1
**Überprüfung der Studiengangskonzepte
gemäß § 12 des Hebammengesetzes**

- (1) Die zuständige Bezirksregierung überprüft, ob das dem Studiengang zugrundeliegende Konzept die berufsrechtlichen Vorgaben des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) einhält. Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium stellt den zuständigen Bezirksregierungen zu diesem Zweck eine Checkliste zur Verfügung, welche die notwendigen Vorgaben systematisch tabellarisch zusammenfasst. Näheres ergibt sich aus der Anlage dieser Verordnung.
- (2) Wesentliche Änderungen des Studiengangskonzeptes nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens werden gemäß § 12 Absatz 3 des Hebammengesetzes durch die jeweils zuständige Bezirksregierung überprüft.
- (3) Die Hochschule soll der zuständigen Bezirksregierung zur Erleichterung der Überprüfung des Studiengangskonzeptes eine Stellungnahme möglichst unter Angabe der Fundstellen im Studiengangskonzept vorlegen, aus der sich ergibt, dass und in welcher Weise das eingereichte Studiengangskonzept die in dieser Verordnung genannten Anforderungen erfüllt.

§ 2**Festlegung der Module für die Modulprüfungen nach § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes**

Gemäß § 25 Absatz 2 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen sowie § 6 Absatz 2 Nummer 9 und 10 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung legt die Hochschule mit Zustimmung der jeweils zuständigen Bezirksregierung die Module des Studiengangs fest, mit denen das Erreichen des Studienziels im Rahmen der staatlichen Prüfung überprüft wird.

§ 3**Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung von Praxiseinsätzen**

Die zuständigen Bezirksregierungen können gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Hebammengesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen die Durchführung von Praxiseinsätzen im Umfang von 160 Stunden auch in weiteren zur ambulanten berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen genehmigen. Voraussetzung für die Zulassung ist, dass Kompetenzen aus dem Kompetenzbereich Nummer I Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vermittelt werden.

§ 4**Abweichungen vom Umfang der Praxisanleitung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes**

Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes wird bis zum 31. Dezember 2025 der Umfang der Praxisanleitung auf mindestens 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl abgesenkt. Die Möglichkeit für die Einrichtungen nach § 13 Absatz 2 Satz 1 des Hebammengesetzes, einen höheren Umfang für die Praxisanleitung während eines Praxiseinsatzes vorzusehen, bleibt unberührt.

§ 5**Abweichungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen**

Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen. Geeignete Maßnahmen zur berufspädagogischen Fortbildung sind insbesondere berufspädagogische oder didaktische Fortbildungsveranstaltungen an Hochschulen oder einschlägiger Fortbildungsstätten. Sofern die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung ruht, ruht auch die Verpflichtung zur berufspädagogischen Fortbildung.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das für das Recht des Hebammenberufs zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des Jahres 2025 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

2120

Artikel 5**Änderung des Gesundheitsfachberufesetzes NRW**

Das Gesundheitsfachberufesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Überschrift „Teil 1 Allgemeiner Teil“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 2 werden nach der Angabe „2011/24/EU“ die Wörter „sowie die Richtlinie 2005/36/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 (ABl. L 131 vom 24.4.2020, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a**Meldepflichtung**

Angehörige der in § 6 Absatz 2 genannten Berufe (Gesundheitsfachberufe), die ihren Beruf selbstständig ausüben wollen und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitgeber, die Angehörige dieser Berufe beschäftigen wollen, sind verpflichtet, vor erstmaliger Ausübung der beruflichen Tätigkeit der zuständigen Behörde schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen:

1. den Beginn der Berufsausübung; dabei ist die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen,
 2. das Geburtsdatum,
 3. die Beschäftigungsart,
 4. die Anschrift oder die Anschriften, unter der oder denen die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und
 5. die Beendigung der Berufsausübung.“
4. Vor § 2 wird die Überschrift „Teil 2 Berufsausübung“ aufgehoben.
 5. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der erstmaligen Meldung hat die dienstleistungserbringende Person zusätzlich zu den Nachweisen in Absatz 1 folgende Dokumente vorzulegen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
2. Nachweis der Berufsqualifikation,
3. Bescheinigung darüber, dass die Ausübung des Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage weder vorübergehend noch endgültig untersagt worden ist und keine berufsbezogenen Vorstrafen vorliegen, und
4. Erklärung über den Beginn und die Beendigung der Dienstleistungserbringung.

Die dienstleistungserbringende Person ist verpflichtet, Änderungen der vorgenannten Angaben der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.“

- b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 10 ersetzt:

„(4) Vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung von Angehörigen der Gesundheitsfachberufe, die nicht dem Grundsatz der automatischen Anerkennung unterliegen, kann die zuständige Behörde bei berechtigten Zweifeln an der beruflichen Qualifikation die Berufsqualifikationen der dienstleistenden Person überprüfen. Dabei sind die Berufserfahrung sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der dienstleistenden Person, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür förmlich von einer einschlägigen Stelle als gültig anerkannt wurden, zu berücksichtigen. Besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der beruflichen Qualifikation der dienstleistenden Person und der landesrechtlichen Aus- oder Weiterbildung und ist dieser so groß, dass die Ausübung dieser Tätigkeit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellt, ist die dienstleistende Person verpflichtet, nachzuweisen, insbesondere durch eine Eignungsprü-

fung, dass sie die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat.

(5) Die zuständige Behörde unterrichtet die dienstleistende Person grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung und der erforderlichen Unterlagen über das Ergebnis der Nachprüfung. Sollten Schwierigkeiten auftreten, die zu einer Verzögerung führen könnten, unterrichtet die zuständige Behörde die dienstleistende Person innerhalb eines Monats über die Gründe für diese Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung, die vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen ergehen muss. Bleibt eine Reaktion der zuständigen Behörde innerhalb der vorgegebenen Fristen aus, darf die Dienstleistung erbracht werden.

(6) Bei berechtigten Zweifeln fordert die zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des anderen europäischen Staates Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung der dienstleistenden Person sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

(7) Die zuständige Behörde sorgt für den Austausch aller Informationen, die im Falle von Beschwerden einer dienstleistungsempfangenden Person gegen eine dienstleistungserbringende Person für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. Sie unterrichtet die dienstleistungsempfangende Person über das Ergebnis der Beschwerde. Wird beim Erbringen der Dienstleistung gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des europäischen Herkunftsstaates dieser dienstleistungserbringenden Person hierüber zu unterrichten.

(8) Sofern keine anderslautende landes- oder bundesrechtliche Regelung existiert, wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des europäischen Staates der Niederlassung der dienstleistenden Person erbracht.

(9) Üben deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines gleichgestellten Staates den im Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beruf in Deutschland aufgrund einer Erlaubnis aus, so stellt ihnen die zuständige Behörde auf Antrag eine Bescheinigung aus, damit sie die Möglichkeit erhalten, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem gleichgestellten Staat ihren Beruf als dienstleistungserbringende Person im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 1) vorübergehend und gelegentlich auszuüben.

Die Bescheinigung hat zu enthalten,

1. dass die antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland als Angehörige beziehungsweise Angehöriger eines Gesundheitsfachberufs rechtmäßig niedergelassen ist,
2. dass der antragstellenden Person die Ausübung des Gesundheitsfachberufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist und
3. dass die antragstellende Person über die berufliche Qualifikation verfügt, die für die Ausübung des Gesundheitsfachberufs erforderlich ist.

(10) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium bestimmt die zuständige Behörde durch Rechtsverordnung.“

6. Vor § 5 wird die Überschrift „Teil 3 Patientenmobilität“ aufgehoben.
7. § 5 wird aufgehoben.
8. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6 Absatz 4“ ersetzt und die Wörter „, die durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 841) geändert wurde,“ werden durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Behörde nach § 5“ die Angabe „und § 6“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit ist vorrangig das Binnenmarktinformationssystem (International Market Information System, IMI) zu nutzen.“
10. In § 9 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6 Absatz 4“ ersetzt.

2120

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein- Westfalen

§ 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird aufgehoben.

2120

Artikel 7

Aufhebung der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Aufgrund des § 18 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 3 Nummer 2.2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) eingefügt worden ist, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) wird aufgehoben.

2124

Artikel 8

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 767) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„6. die Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung“.

2124

Artikel 9

Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anleitung“ die Wörter „sowie aus weiteren praktischen Einsätzen“ angefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die theoretische Weiterbildung umfasst mindestens 720 Stunden und die praktische Weiterbildung umfasst mindestens 2.100 Stunden, davon mindestens 1.200 Stunden unter Anleitung. Bis zu 25 Prozent der theoretischen Weiterbildung können in digitaler Form absolviert werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Weiterbildungsstätte trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zugangsberechtigt für einen Weiterbildungslehrgang nach dieser Verordnung sind Pflegekräfte, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,

2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes,

3. Altenpflegerin und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,

4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder

5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes besitzen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Teil II“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung

Auf Antrag können eine andere Aus- oder Weiterbildung oder Teile hiervon, eine Hochschulausbildung oder Teile hiervon, Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 angerechnet werden. Das Erreichen des Weiterbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden. Die Weiterbildungsstätte gibt eine Einschätzung über den Umfang einer möglichen Anrechnung ab. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.“

4. In § 4 Satz 1 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „unter Anleitung stattfindenden“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „eine mindestens ausreichende Leistung“ durch die Wörter „mindestens die Note ausreichend“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Frist zur Wiederholung eines nicht bestanden Moduls kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Weiterbildungsstätte.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „90“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

7. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Tätigkeitsfeld (Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie oder pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie, OP-Dienst oder psychiatrische Pflege)“ durch die Wörter „der folgenden Tätigkeitsfelder:

1. Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie,
2. pädiatrische Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie,
3. OP-Dienst oder
4. psychiatrische Pflege“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsvorsitz auf Antrag.“

9. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Gleichwertigkeit der Weiterbildung

(1) Die in einem anderen Bundesland erteilte Weiterbildungsbezeichnung gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

(2) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Weiterbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist.“

10. § 21 wird aufgehoben.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachperson“ ersetzt und nach dem Wort „Hochschulqualifikation“ werden die Wörter „oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachperson“ ersetzt.

12. In § 23 im Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „unter Anleitung“ eingefügt.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Fachweiterbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „eigenständigen Prüfungsleistung“ durch die Wörter „Modulprüfung gemäß § 8“ ersetzt.

14. § 27 wird aufgehoben.

15. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einem -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt und nach dem

Wort „Hochschulqualifikation“ werden die Wörter „oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt.
16. In § 29 Satz 2 werden nach dem Wort „Minuten“ die Wörter „unter Anleitung“ eingefügt und die Wörter „120 Stunden in alternativen OP-Einrichtungen (z.B. ambulante operative Einrichtungen) sowie im präoperativen Bereich einschließlich Anästhesie und 80 Stunden weitere praktische Einsätze im OP-Dienst“ werden durch die Wörter „200 Stunden in einer alternativen OP-Einrichtung“ ersetzt.
17. § 33 wird aufgehoben.
18. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder einer Altenpflegerin oder einem -pfleger“ durch das Wort „Pflegefachkraft“ ersetzt und nach den Wörtern „geleitet wird“ werden die Wörter „oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Fachaltenpflegerin oder -pfleger“ durch die Wörter „Pflegefachkraft mit einer Weiterbildung“ ersetzt.
19. In § 35 Satz 2 werden nach den Wörtern „Weiterbildung umfasst“ die Wörter „unter Anleitung“ eingefügt.
20. § 37 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Auf Antrag erteilt der Kreis oder die kreisfreie Stadt nach Anlage 10 die Erlaubnis, die folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen: „Pflegefachkraft für Psychiatrie“.
21. Nach § 43 wird folgender § 44 eingefügt:

„§ 44 Übergangsvorschrift

Ab dem 1. Januar 2024 ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Weiterbildungen in den Pflegeberufen zuständig. Vor dem 1. Januar 2024 begonnene Weiterbildungen werden nach dieser Verordnung durchgeführt. Im Übrigen gilt § 120 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung.“

22. Der bisherige § 44 wird § 45 und Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
23. Die Anlagen 1 bis 10 erhalten die aus den Anhängen 4 bis 13 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

2124

Artikel 10

Änderung der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft

Aufgrund des § 7 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 160) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „zu Fachgesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern für Krankenhaushygiene“ und nach dem Wort „Prüfungsordnung“ durch das Wort „zur“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, -pflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ durch die Wörter „Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann“ ersetzt.

3. In § 2 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Hygienefachkraft“ die Wörter „oder mit einer pädagogisch qualifizierten Person mit einer abgeschlossenen berufsspezifischen Hochschulausbildung“ eingefügt.

4. § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bis zu 25 Prozent der theoretischen Weiterbildung können in digitaler Form absolviert werden. Die Weiterbildungsstätte trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Weiterbildung.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt sind Pflegefachkräfte, die eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen

1. Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
2. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes,
3. Altenpflegerin und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geänderten Fassung in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes,
4. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder
5. Pflegefachfrau und Pflegefachmann nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes

besitzen.

(2) Berufserfahrungen in infektionsgefährdeten Bereichen sind erwünscht.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Anrechnung von Zeiten auf die Weiterbildung

Auf Antrag können eine andere Aus- und Weiterbildung oder Teile hiervon, eine Hochschulausbildung oder Teile hiervon, Berufserfahrung oder durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Weiterbildung nach § 2 Absatz 1 angerechnet werden. Das Erreichen des Weiterbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden. Die Weiterbildungsstätte gibt eine Einschätzung über den Umfang einer möglichen Anrechnung ab. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag.“

7. § 19 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Frist kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der zuständige Prüfungsvorsitz auf Antrag.“

8. § 22 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „eine der folgenden Weiterbildungsbezeichnungen“ durch die Wörter „die folgende Weiterbildungsbezeichnung“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 1 bis 4 werden durch die Wörter „Pflegefachkraft (Hygienefachkraft)“ ersetzt.
9. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. § 31 wird durch die folgenden §§ 31 und 32 ersetzt:

**„§ 31
Übergangsvorschrift**

Ab dem 1. Januar 2024 ist die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Weiterbildungen in den Pflegeberufen zuständig. Vor dem 1. Januar 2024 begonnene Weiterbildungen werden nach dieser Verordnung durchgeführt. Im Übrigen gilt § 120 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

11. Die Anlagen 4 und 5 erhalten die aus den Anhängen 14 und 15 zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

2128

Artikel 11

**Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

1. Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) wird aufgehoben.
2. § 15 Absatz 1 bisherige Nummer 6 bis 10 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (GV. NRW. S. 272, ber. S. 394) und Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird Nummer 7 bis 11.

**Artikel 12
Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff tritt am 31. März 2024 in Kraft.
- (3) Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg tritt am 31. Dezember 2027 in Kraft.
- (4) Die Artikel 2, 4, 9 und 10 treten am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (5) Artikel 11 Absatz 2 tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

(zu Artikel 2)**Anlage zu § 7 Absatz 4 HebBO NRW****Berufsaufgabenbezogene Fortbildungen**

Unter berufsaufgabenbezogenen Fortbildungen sind Inhalte zu verstehen, die aktuelle, insbesondere evidenzbasierte Erkenntnisse sowie vertieftes Wissen zur Erweiterung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Aufgabenbereichen der Hebammentätigkeit (Schwangerschaft, Geburtshilfe, Wochenbett und Stillzeit sowie Notfallmanagement) vermitteln.

Erfasst werden insbesondere:

Schwangerschaft

- Schwangerenvorsorge (auch Mutterschaftsrichtlinien)
- Abgrenzung von physiologischen und pathologischen Schwangerschaftsverläufen
- Schwangerschaftsbeschwerden und deren Behandlung oder Linderung
- Geburtsvorbereitung, Kursleitung
- Schwangerschaftsgymnastik, Bewegung in der Schwangerschaft
- Ernährungsberatung der Schwangeren, insbesondere zur Prophylaxe von Adipositas, Hypertonie und fetaler Makrosomie
- Psychohygiene
- Rauchentwöhnung
- Information zur Pränataldiagnostik
- Maßnahmen zur Verringerung von Ängsten
- Maßnahmen zur Prävention von Frühgeburten
- Schwangerschaftsbedingte Erkrankungen (zum Beispiel Gestationsdiabetes, schwangerschaftsinduzierte Hypertonie)
- Begleitung und Unterstützung der Eltern-Kind-Beziehung (Bindungsförderung)
- Dokumentation

Geburtshilfe

- Förderung der physiologischen Geburt, hebammengeleitete Geburtshilfe
- Einschätzung des Geburtsfortschrittes und des kindlichen Wohlbefindens
- Bedeutung von Geburtsschmerz; nicht-medikamentöse Schmerzbehandlung
- Gebärhaltungen, Wassergeburt
- Bonding und Stillförderung nach der Geburt

- Versorgung eines Dammschnittes oder -risses
- Risikoeinschätzung und Risikomanagement
- Notfallmanagement in der (hebammengeleiteten) Geburtshilfe
- ungeplante Hausgeburt
- Dokumentation und Haftung in der Geburtshilfe
- Einbeziehung von Vätern und anderen Angehörigen in die Geburtsarbeit

Wochenbett und Stillzeit

- Wochenbettbetreuung und -pflege
 - Prävention von Rückbildungs- und Wundheilungsstörungen
 - Stillberatung, -förderung, -anleitung
 - Säuglingsernährung im ersten Lebensjahr
 - Stillen unter erschwerten Bedingungen (zum Beispiel Mehrlinge, Frühgeborene, Säuglinge mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten)
 - Hebammenhilfe für Mütter mit psychischen Erkrankungen
 - Interdisziplinäre Betreuung von vulnerablen Mutter-Kind-Paaren
 - Förderung der Eltern-Kind-Beziehung unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Bindungsforschung
- Frühkindliche Entwicklung
- Prophylaxe von postpartalen Infektionen
 - Informationen zu aktuellen Impfempfehlungen für Säuglinge
 - Prävention des plötzlichen Säuglingstodes
 - Informationen zur Unfallverhütung und Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Kind
 - Beratung zur Familienplanung und Schwangerschaftsverhütung
 - Beckenboden- und Rückbildungsgymnastik
 - Hebammenhilfe und Trauerbegleitung bei verstorbenem Baby

Notfallmanagement

Hebammen arbeiten vorrangig im Bereich der physiologischen Verläufe von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Jedoch ist ständig mit dem Eintritt einer latenten oder akuten Notsituation zu rechnen, die erkannt und adäquat behandelt werden muss. Zu unterscheiden sind Notsituationen, die das Kind betreffen und solchen, die die Mutter betreffen. Kindliche Notfälle, insbesondere:

- unerwartete Frühgeburten
- intrapartale Notfallsituationen
- unerwartete Beckenendlage
- Nabelschnurvorfall
- vorzeitige Plazentalösung
- Schulterdystokie
- Amnioninfektionssyndrom
- Fehlbildungen
- Atemnotsyndrom
- Reanimation des Neugeborenen
- Erstversorgung kindlicher Geburtsverletzungen.

Mütterliche Notfälle, insbesondere:

- Blutungen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- Hypertensive Erkrankungen, Eklampsie, Präeklampsie/HELLP-Syndrom
- Thrombose, Embolie
- Infektionen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

Sonstiges

Sensibilisierung im Umgang mit Intergeschlechtlichkeit bei Neugeborenen und Säuglingen.
Die Fortbildungsangebote sollten interprofessionell ausgerichtet sein

Qualitätsmanagement und Beteiligung an Qualitätssicherung in der Hebammenhilfe

- Haftungs- und Rechtsfragen
 - berufspolitische Rahmenbedingungen und Abrechnungsmodalitäten
 - Gesprächsführung und Beratungsstrategien
 - Komplementärmethoden, wie zum Beispiel Akupunktur, Homöopathie, Fußreflexzonentherapie, Yoga
- Fortbildungsangebote können berufsübergreifend angelegt sein.

(zu Artikel 2)**Anlage 3 zu Meldepflichten – Anlage (zu § 8 HebBO NRW)****Tätigkeitsanzeige nach § 8 der Berufsordnung für Hebammen in Nordrhein-Westfalen (HebBO NRW)**

Wichtiger Hinweis zur zuständigen Behörde: bis zum 31.03.2024 sind die jeweiligen Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte wie bisher für Sie zuständig, ab dem 01.04.2024 liegen die Zuständigkeiten bei den jeweiligen Bezirksregierungen.

Stadt/Kreis/Bezirksregierung
Gesundheitsamt/Dezernat 24
Straße, Hausnummer/Postfach
PLZ, Ort

E-Mail (Behörde):

Meldung über die Aufnahme/Beendigung oder Ummeldung meiner Tätigkeit als Hebamme nach § 8 HebBO NRW

- ☐ Anmeldung Tätigkeit/Beginn der Berufsausübung (Kopie der Erlaubnisurkunde zur Führung der Berufsbezeichnung und ggf. Vorlage Versicherungsnachweis)
- ☐ Jährliche Mitteilung der nach § 8 Absatz 1 HebBO NRW erforderlichen Angaben (bis zum 31.01. des Folgejahres anzuzeigen)
- ☐ Ummeldung der Tätigkeit (Änderung persönliche Daten oder Änderung Tätigkeit/Beschäftigungsart)
- ☐ Beendigung/Aussetzung der Tätigkeit (bitte begründen)

jeweils zum:

Grund der Beendigung/Aussetzung der Tätigkeit (z.B. zeitliche Unterbrechung, Erziehungsurlaub, Berufsaufgabe, Verrentung o.ä.):

Falls zutreffend: Angabe der bisher für Sie zuständigen Behörde (Angabe nur bei bereits ausgeübter Tätigkeit als Hebamme):

Tätigkeitsbereiche angestellt (sozialversicherungspflichtige und sonstige Beschäftigung):

- ☐ keine Änderungen zu Vormeldung

Tätigkeitsort: ☐ Klinik ☐ Außerklinisch (Hebammenpraxis o.ä.)

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden (ausgehend von Vollzeitstelle)

Tätigkeitsumfang:

- ☐ Schwangerschaft
zeitlicher Anteil (in Prozent): _____
- ☐ Geburt
zeitlicher Anteil (in Prozent): _____
- ☐ Wochenbett und Stillzeit
zeitlicher Anteil (in Prozent): _____

Tätigkeitsanzeige nach § 8 der Berufsordnung für Hebammen in Nordrhein-Westfalen (HebBO NRW)

Tätigkeitsbereiche freiberuflich

- ☐ keine Änderungen zu Vormeldung

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit: _____ Stunden

Tätigkeitsumfang:

- ☐ Schwangerschaft
Geschätzter zeitlicher Anteil (in Prozent): _____
 - ☐ Vorsorge (Gesamtzahl der betreuten Frauen im Vorjahr: _____)
 - ☐ Geburtsvorbereitung (in der Gruppe): _____
- ☐ Geburt
Geschätzter zeitlicher Anteil (in Prozent): _____
 - ☐ Außerklinisch
 - ☐ Beleghebamme im Krankenhaus

Gesamtzahl der außerklinisch geleiteten Geburten im Vorjahr: _____
- ☐ Wochenbett und Stillzeit
Geschätzter zeitlicher Anteil (in Prozent): _____
 - ☐ Wochenbettbetreuung (Gesamtzahl der betreuten Frauen im Vorjahr: _____)
 - ☐ Rückbildungsgymnastik (in der Gruppe)

Angabe der Fortbildungsveranstaltungen (Vorjahreszeitraum)

- ☐ im Vorjahreszeitraum wurden folgende Fortbildungsveranstaltungen besucht:
(bitte für jede Fortbildungsveranstaltung getrennt angeben / Nachweise sind anzufügen)

Ort: _____

Veranstalter: _____

Thema: _____

- ☐ Berufliche Fortbildungen nach § 7 HebBO NRW
- ☐ Berufspädagogische Fortbildungen für Praxisanleitungen

- ☐ im Vorjahreszeitraum wurden keine Fortbildungsveranstaltungen besucht

Tätigkeitsanzeige nach § 8 der Berufsordnung für Hebammen in Nordrhein-Westfalen (HebBO NRW)**Persönliche Angaben**

(Angabe grundsätzlich nur bei Erstmeldungen und Änderungen)

Familiename

Vorname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefonnummer

Mobilfunknummer

E-Mail-Adresse

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsname, falls abweichend

Anschrift(en) der beruflichen Haupttätigkeit (Angabe nur bei Erstmeldungen und Änderungen)☐ keine Änderungen

Name der Einrichtung oder eigenen Räumlichkeit (soweit vorhanden)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

Mobilfunknummer

E-Mail-Adresse

Ich bin damit einverstanden, dass meine berufliche Anschrift und Telefonnummer veröffentlicht wird:

☐ Ja☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

(zu Artikel 4)

Checkliste zu den Prüfpunkten der Studiengangskonzepte nach § 12 Abs. 2 Hebammenreformgesetz (HebG) und Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) samt Anlagen; Stand: 7.4.2020

Lfd. Nr.	Prüfpunkte	Enthalten/ liegt vor	Bemerkungen	Notwendige Ergänzungen / Änderungen	beheben am:
1.	Formale Inhalte				
1.1	Berufsabschluss: Hebamme (§ 3 HebG) in Verbindung mit Hochschulabschluss (Bachelor; B.Sc. B.A.)				
1.2	Studiendauer: mindestens 6 Semester, maximal 8 Semester in Vollzeit (§ 11 Abs. 1 HebG)				
1.3	Gesamtstundenzahl: mindestens 4.600 Stunden theoretische und praktische Ausbildung (§ 11 Abs. 3 HebG)				
	- Hochschulischer Teil: 2.200 Std.				
	- Berufspraktischer Teil: 2.200 Std				
1.4	Workload Studium: Angabe in ECTS ¹ (in Credits bzw. Leistungspunkten)				
1.5	Gesamtverantwortung der Hochschule: Lehrveranstaltungen mit Praxiseinsätzen im Wechsel (Praxispläne) sind durch die Hochschule koordiniert (§ 22 HebG) (Übersicht: Studiengangsplanung)				
1.6	Von Möglichkeit zur Durchführung der praktischen Lehrveranstaltungen und der Praxisbegleitung durch Hebammenschulen (§ 75 HebG) wird Gebrauch gemacht (bis 31. Dezember 2030)				
2.	Curriculum und Abschlussprüfung				
2.1.	Module als curriculare Bausteine festgelegt (§ 19 Abs. 2 HebG; § 3 Abs. 2 HebStPrV)				

¹ European Credit Transfer System

2.2	Curriculum bezieht sich / verweist ausdrücklich auf § 9 HebG (Studienziele) bzw. Kompetenzen gem. Anlage 1 HebStPrV				
2.3	Ausweisung der Kompetenzbereiche I – VI samt Kompetenzen gem. Anlage 1 HebStV) in den Modulen				
2.4	Berufspraktischer Teil:				
	Übersicht der Einrichtungen der praktischen Ausbildung gem. § 13 HebG				
	Angaben zur Stundenverteilung der Praxiseinsätze gem. Anlage 2 HebStPrV				
	Verknüpfung der Lehrveranstaltungen mit den in den Praxiseinsätzen zu vermittelnden Kompetenzen im jeweiligen Modul (§ 2 Abs. 3; § 4 HebStPrV)				
2.5	Abschlussprüfung				
	Ausweisung der Module, die Teil der staatlichen Prüfung sind (§§ 24, 25 Abs. 2 HebG, § 13 Abs. 3 HebStV)				
	Ausweisung der Prüfungsform des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 HebStPrV)				
	Abschlussprüfungen (schriftlich, mündlich, praktisch) weisen die erforderlichen berufsfachlichen Kompetenzen nach Anlage 1 HebStPrV aus (§§ 24, 25 Abs. 2 HebG, § 13 Abs. 3 HebStPrV)				
	Konzeption für die praktische Prüfung nach § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 3 mit plausibler Darstellung des Ablaufs des zweiten Prüfungsteils nach § 29 Abs. 2 Satz 2 HebStPrV ist vorhanden.				
	Simulationen für die praktische Prüfung nach § 29 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 3 enthalten mindestens die Aufgabenstellungen der Anlage 3 HebStPrV				
3.	Praxiseinsätze				

3.1	Schriftliche Kooperationsverträge der Einrichtungen zur Durchführung der Einsätze (§ 21 Abs. 2 HebG), samt:				
	- Schriftlicher Verweis zum verpflichtenden Inhalt der Praxiseinsätze bzw. Ausweisung der Inhalte der praktischen Ausbildungsanteile gem. Anlage 3 HebStPrV				
3.2	- Ausweisung des geforderten Umfangs der Praxisanleitung (§ 14 HebG) in den Einrichtungen (§ 13 Abs. 2 HebStPrV)				
	- Bezug auf mögliche Beteiligung der Praxisanleitung bei den Abschlussprüfungen und geforderte Bachelorqualifikation (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 HebStPrV)				
3.3	- Ausweisung der Form und des Umfangs der Praxisbegleitung durch die Hochschule (§ 17 HebG). Die Praxisbegleitung sollte möglichst mindestens einmal pro Praxiseinsatz in Form eines persönlichen Besuchs stattfinden				
4.	Qualifikation der an der Ausbildung beteiligten Personen				
4.1	Studiengangsleitung: Bachelor-Abschluss und Qualifikation als staatl. anerkannte Hebamme (§ 20 Abs. 2 HebG)				
4.2	Lehrende: mind. Bachelor-Abschluss (§ 20 Abs. 1 HebG)				
4.3	Praxisanleitung: Qualifikation als staatl. anerkannte Hebamme (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HebStPrV); 2-jährige Berufserfahrung; 300 Std. päd. Zusatzqualifikation, Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung (§ 59 HebStPrV)				
4.4	Möglichkeit Hebammen an Hebammenschulen für praktische Lehrveranstaltungen und Praxisbegleitung einzu-				

	setzen, wenn Kooperationsvertrag mit Hochschule besteht; befristet bis 31. Dezember 2030 (§ 75 HebG); Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss (§ 15 Abs. 1 Satz 2 HebStPrV)				
5.	Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule				
5.1	Ausweisung der Vorgaben gemäß Teil 3 HebG samt Regelung zum Prüfungsvorsitz n. § 26 HebG sind schlüssig eingearbeitet				
5.2	Ausweisung der Vorgaben gemäß der Teile 1 und 2 der HebStPrV				

Ergebnis:

- Zulassung des Studiengangs am:	
- Vorläufige Zulassung unter Auflagenerteilung am:	
- Frist zur Vorlage der Überarbeitung:	
- Zulassung nach Überarbeitung am:	
Datum	Unterschrift

(zu Artikel 9)**Anlage 1**

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich I.	Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
Modul 1.1	Beziehungsgestaltung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, eine verständigungsorientierte und vertrauensvolle Beziehung im Spannungsfeld zwischen technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen mit Patienten und Bezugspersonen selbständig zu gestalten. Sie beraten und leiten die Betroffenen an und entwickeln gemeinsam mit ihnen angepasste Bewältigungsstrategien im Umgang mit physischen und emotionalen Belastungssituationen. Entscheidungen für Pflegehandlungen in komplexen Problemsituationen reflektieren und begründen sie auch nach ethischen Prinzipien und übernehmen dafür die Verantwortung.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten selbständig gesundheitsfördernde pflegerische Beziehungen mit kritisch kranken Menschen und ihren Bezugspersonen in einem ausgewogenen Verhältnis von technikintensiven und sozial-kommunikativen Handlungen. • gestalten im komplexen Handlungsfeld der Intensivpflege eine kontinuierliche, verständigungsorientierte und vertrauensvolle Pflegebeziehung mit Patienten bzw. Bezugspersonen auf der Grundlage einer empathischen, kongruenten und wertschätzenden Haltung. • beraten Patienten und ihre Bezugspersonen, leiten Patienten zu angemessenen Selbstpflegehandlungen in kritischen und veränderten Lebenssituationen und ihre Bezugspersonen zur angemessenen Unterstützung der Patienten an. • intervenieren frühzeitig bei unangepassten Kompensations- und Bewältigungsstrategien des Patienten und seinen Bezugspersonen in kritischen Lebenssituationen mithilfe emotional sichernder Handlungen und unterstützen sie bei der Entwicklung konstruktiver Bewältigungsstrategien. • beraten und leiten Patienten mit eingeschränkten Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeiten und ihre Bezugspersonen in der Anwendung relevanter Kommunikationsmodelle und -hilfen an. • entwickeln professionelle Bewältigungsstrategien im Umgang mit eigenen psychischen Anforderungen und emotionalen Belastungen sowie daraus resultierenden unangepassten Bewältigungsformen. • reflektieren eigene Werte, Auffassungen und Überzeugungen im Zusammenhang mit aktuellen ethischen Problemstellungen im intensivpflegerischen und anästhesiologischen Kontext und nehmen aktiv an berufsethischen Entscheidungsprozessen teil. • begleiten Sterbeprozesse unter den besonderen Bedingungen der Intensivpflege und in der Anästhesie professionell und integrieren verantwortungsbewusst die Bezugspersonen des Sterbenden. • reflektieren ihr Handeln und begründen fachlich fundiert pflegerische Entscheidungen gegenüber Pflegenden und dem interdisziplinären Team.
Inhalte (beispielhaft)	• Ausgewählte Handlungskonzepte der Bewältigung von Stress sowie Modelle der Krankheitsbewältigung und daraus resultierende Strategien • Professionelle Gestaltung der Rollenbeziehung in den verschiedenen Handlungsfeldern der Intensivpflege und in der Anästhesie • Ausgewählte Kommunikationsmodelle und -hilfen für Menschen jeden Alters in spezifischen intensivpflegerischen und anästhesiologischen Pflegesituationen • Konzepte zur Beratung, Unterstützung und Anleitung von Patienten aller Altersgruppen und Bezugspersonen hinsichtlich angemessener Pflegehandlungen besonders bei eingeschränkter Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit • Modelle der Entscheidungsfindung bei ethischen Problemstellungen und Anwendung auf häufige Problemsituationen, z. B. Therapiebegrenzung oder -abbruch • Ethische Konfliktsituationen: z. B. Hirntod, Organerhaltung und Explantation, Opfer von Gewalt/Kindesmisshandlung

Erläuterung der Begriffe:

Teilnehmer: schließt Teilnehmerinnen ein

Patient: schließt die gesamte Lebensspanne eines Menschen ein

Bezugsperson: umfasst Eltern, Angehörige, Freunde, soziales Netz, etc.

Selbststudium: ist eine zeitlich, räumlich und inhaltlich von der Weiterbildungsstätte bestimmte Unterrichtsveranstaltung

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich I.	Fallsteuerung im Sinne von Bezugspflege
Modul 1.2	Fallsteuerung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie die Fallsteuerung im stationären und ambulanten Setting der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie verantwortlich gestalten und die Aufgaben unter Nutzung der jeweiligen Tätigkeitsspielräume initiieren, selbständig managen und evaluieren können. Zu den Aufgaben gehört die Koordination integrativer Behandlungs- und Versorgungsleistungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Berufsgruppen. Sie sind in der Lage, Konzepte der Begleitung und Anleitung für Patienten und Bezugspersonen unter Einbeziehung des sozialen Umfelds kreativ umzusetzen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • schätzen selbständig auf der Basis einer fallorientierten Diagnostik die Gesundheitsprobleme und den Unterstützungsbedarf mit dem Patienten und seinen Bezugspersonen ein und entwickeln ein integratives Versorgungskonzept. • moderieren interdisziplinäre Fallbesprechungen und koordinieren ausgerichtet am konkreten Unterstützungsbedarf eine systematische Vernetzung aller Dienstleister. • managen selbständig und im Sinne einer qualitätssichernden gesundheitlichen Versorgung die Aufnahme und Entlassung von Patienten der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie sowie die Überleitung von Patienten in ein anderes Setting. • zeigen sich verantwortlich für die Steuerung, Durchführung und Evaluation der geplanten integrativen Versorgung des Patienten und berücksichtigen dabei ökonomische Rahmenbedingungen. • initiieren und koordinieren erforderliche Rehabilitations- und Förderangebote durch andere Berufsgruppen, evaluieren und revidieren diese unter einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team. • beraten Patient und Bezugspersonen in der bedarfsgerechten Gestaltung des persönlichen Lebensumfeldes. • schätzen den Begleitungs- und Schulungsbedarf von Patient und Bezugspersonen frühzeitig ein, initiieren und evaluieren Begleitungs- und Schulungsangebote mit der Zielsetzung einer größtmöglichen Partizipation des Betroffenen. • reflektieren die Bedeutung der intensivpflegerischen Versorgung im häuslichen Bereich für Patient und Bezugspersonen und berücksichtigen dabei ethische Erkenntnisse. • reflektieren ihre Rollen und Aufgaben und als professionelle Fachperson für Intensivpflege und Anästhesie.
Inhalte (beispielhaft)	• Die Bedeutung der Fallsteuerung aus berufs- und gesundheitspolitischer Perspektive • Die Rollen und Aufgaben der fallsteuernden Fachkraft auf der Fall- und Systemebene in den verschiedenen Handlungsfeldern der Intensivpflege und Pflege in der Anästhesie • Ausgewählte Konzepte des Aufnahme-, Entlassungs- und Überleitungsmanagements in stationären und ambulanten Handlungsfeldern, Expertenstandard zum Entlassungsmanagement • Exemplarische Gestaltung eines Fall- und Systemmanagements im stationären und ambulanten Bereich der Intensivpflege und/oder Pflege in der Anästhesie • Konzepte der Begleitung und Schulung von Patienten und Bezugspersonen im Rahmen des Fall- und Systemmanagements • Finanzierungsmöglichkeiten von Versorgungsleistungen in stationären und ambulanten Handlungsfeldern (SGB V, Diagnosis Related Groups Pflegebudget, etc.)

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.1	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewusstseins-, wahrnehmungs- und entwicklungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in komplexen Pflegesituationen theoriegeleitete Konzepte der Frühförderung und Rehabilitation bei wahrnehmungs- und bewusstseinsbeeinträchtigten Patienten fallbezogen zu übertragen, entsprechende Interventionen zu planen, umzusetzen und auszuwerten. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interdisziplinären Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • integrieren pflegewissenschaftliche, wahrnehmungs- und entwicklungspsychologische sowie neurophysiologische und psychologische Theorien und Konzepte der Bewusstseins- und Wahrnehmungsfähigkeit in die Pflege. • reflektieren kritisch ihre eigenen Vorstellungen hinsichtlich der Krankheitsbewältigung von Patienten mit Wahrnehmungs- und Bewusstseinsbeeinträchtigungen und das eigene professionelle Handeln. • erheben gezielt über ausgewählte Instrumente und medizinische Techniken diagnostische Daten zum Wahrnehmungs- und Bewusstseinszustand, werten diese auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Neurophysiologie und Pathophysiologie aus und nutzen sie zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • leiten frühzeitig auf mehrere Körper Sinne ausgerichtete Kommunikations- und Förderangebote ein, führen diese fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus. • nutzen Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung im stationären und ambulanten Setting bei Patienten mit Bewusstseins- und Wahrnehmungseinschränkungen.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Nervensystems einschließlich angeborener Fehlbildungen • Klinische, laborchemische und apparative Diagnostik der Wahrnehmung und des Bewusstseins • Intensivtherapie bei Erkrankungen des Nervensystems • Konzepte der Frühförderung und Rehabilitation zur Bewusstseins- und Wahrnehmungsförderung, z. B.: Basale Stimulation / Kommunikation in der Intensivpflege, Konzept nach Bobath, Dialogaufbau in der Frühphase hirnerkrankter Patienten, Entwicklungsförderung bei Frühgeborenen • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das frühgeborene Kind ○ der komatöse Patient ○ der verwirrte Patient ○ der Patient mit SHT ○ der Intensivpatient mit neurologischer Erkrankung im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.2	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer entwickeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen invasive und nicht invasive Strategien der Be-/Atmung und des Weanings sowie Präventivmaßnahmen, wenden diese an und werten sie aus. Sie nutzen dazu Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Atemfunktionen und der Medizintechnik verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie sowie aktueller (pflege-)wissenschaftlicher Erkenntnisse. • wenden Methoden der klinischen und apparativen Atemüberwachung an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Atemfunktionen verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • entwickeln fall- und situationsorientiert Strategien zur apparativen und nicht apparativen Unterstützung und Förderung der Atmung, gestalten gezielt das Weaning vom Respirator und werten die Wirkung des medizinisch-pflegerischen Angebotes aus. • planen selbständig präventive Pflegemaßnahmen bei beatmeten und nicht beatmeten Menschen, führen sie fall- und situationsorientiert durch und werten sie aus. • nutzen Möglichkeiten einer gesundheitsfördernden und Lebensqualität sichernden Gestaltung des Umfelds von atmungsbeeinträchtigten Menschen.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Atmungssystems • Klinische, laborchemische und apparative Überwachung der Atmungsfunktion • Intensivtherapie zur Unterstützung der Atmung und Atemfunktion • Grundlagen der Beatmung, Konzepte der invasiven und nicht invasiven Beatmung, Weaningkonzepte • Konzepte der Atemschulung, der pharmakologischen und physikalischen Atemtherapie, des Lagerungsmanagements • Pflege/therapeutische Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiver und nicht invasiver Atemunterstützung, z. B. endotracheales Absaugen, Versorgung von Tracheostoma • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das Frühgeborene mit Atemnotsyndrom ○ der Patient mit akutem Lungenversagen ○ der Patient mit schwierigem Weaning ○ der langzeitbeatmete Patient im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.3	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen qualitätsorientiert und auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse des Herzkreislaufsystems und spezifischer Kenntnisse über medizintechnische, pharmakologische und invasive Methoden zu handeln. Sie entwickeln selbständig situations- und fallbezogene Pflegeangebote und evaluieren die Wirkung der Pflege. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, in lebensbedrohlichen Notfallsituationen die kardiopulmonale Reanimation und Frühdefibrillation einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie, Pathophysiologie und Psychologie sowie aktueller (pflege-) wissenschaftlicher Erkenntnisse. • wenden Methoden der klinischen und apparativen Überwachung des Herzkreislaufsystems an, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung (nicht-) invasiver, diagnostischer und therapeutischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken bei der medizinischen Therapie und der Anwendung von Medizinprodukten zur Unterstützung der Herzkreislauffunktion verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • gestalten selbständig fall- und situationsorientiert Strategien zur Versorgung, Unterstützung und Förderung des herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen, auch unter Berücksichtigung der psychischen Situation und werten die Wirkung aus und entwickeln das medizinisch-pflegerischen Angebotes weiter. • leiten selbständig kardiopulmonale Reanimationstechniken in lebensbedrohlichen Notfallsituationen ein, führen diese durch und koordinieren hierfür erforderliche Abläufe im stationären und ambulanten Setting.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie der Herz-Kreislauffunktion einschließlich angeborener Herzfehler • Klinische, laborchemische und apparative Überwachung der Herzkreislauffunktion • Intensivtherapie zur Unterstützung der Herzkreislauffunktion • Invasive und medizintechnische Interventionen zur Diagnostik und Unterstützung der Herzkreislauffunktion • Pflegekonzepte und psychosozial orientierte Pflegeangebote bei beeinträchtigter Herzkreislauffunktion. • Handlungsabläufe (Algorithmus) der kardiopulmonalen Reanimation und Frühdefibrillation, Analyse von Notfallsituationen • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ die Erstversorgung/Reanimation von Früh- und Neugeborenen ○ der Patient mit angeborenem Herzfehler ○ postoperative Versorgung eines Patienten nach Herzoperation mit Beteiligung der Herzlungenmaschine (z. B. ACVB, Herzklappenersatz) ○ der Patient mit Myokardinfarkt, Herzrhythmusstörungen ○ der Patient mit Schock und Multiorganversagen

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.4	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, komplexe Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen qualitätsorientiert zu gestalten und auszuwerten. Dabei integrieren sie Wissen aus den Bereichen der Hygiene, Mikrobiologie und Epidemiologie und nutzen Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft. Sie intervenieren präventiv und problemlösend im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung der Behandlung und gesundheitlichen Versorgung im interprofessionellen Team. Sie stellen unter Beweis, dass sie auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Immunsystems und blutbildenden Systems verantwortlich bei intensivmedizinischen Interventionen mitwirken können.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems. • handeln auf der Basis aktueller epidemiologischer Erkenntnisse über nosokomiale Infektionen in der Intensivmedizin. • analysieren die komplexe gesundheitliche Problemsituation von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen mithilfe klinischer, mikrobiologischer und apparativer Diagnostik, werten die ermittelten Parameter auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • wirken bei medizinischer Therapie zur Unterstützung des Immunsystems und des blutbildenden Systems verantwortlich mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • gestalten selbständig, fall- und situationsorientiert die intensivpflegerische Versorgung von abwehrgeschwächten, infektionsgefährdeten und an Infektionen leidenden Menschen, evaluieren die Wirkung der Pflege und revidieren die Planung. • setzen begründet physikalische und medikamentöse Methoden der Temperaturregulation ein und nehmen zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor. • wenden Methoden der Wundbehandlung auf der Basis aktueller und detaillierter Fachkenntnisse an und werten sie aus. • initiieren die erforderlichen individuellen Hygiene- und Isolierungsmaßnahmen und die notwendige Umfeldgestaltung zur Infektionsprävention und setzen diese situationsorientiert und verantwortlich um. • beraten Patienten und ihre Angehörigen und leiten sie zur Durchführung der notwendigen Hygienemaßnahmen an.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems und des blutbildenden Systems • Epidemiologie nosokomialer Infektionen und Maßnahmen des Hygienemanagements • Mikrobiologisches Monitoring • Klinische und laborchemische Überwachung des Immunsystems und blutbildenden Systems • Intensivtherapeutische Maßnahmen bei Abwehrschwäche, Infektion und Organtransplantation, einschließlich der Steuerung von Isolationsmaßnahmen und deren Auswirkung auf den Menschen und sein soziales System • Pflegerische und therapeutische Maßnahmen bei erhöhter bzw. erniedrigter Körpertemperatur • Physiologie und Pathophysiologie der Wundheilung - Wundmanagement • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ der Patient nach Organtransplantation (z. B. Herztransplantation, Knochenmarktransplantation) ○ der Patient mit multiresistenten Keimen ○ der Patient mit Sepsis ○ der Patient mit Leukämie ○ der Intensivpatient mit Infektionen im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.5	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewegungsbeeinträchtigten Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, in der Intensivpflege theoriegeleitete Konzepte zur Erhaltung und Förderung der Bewegungsfähigkeit situations- und fallbezogen zu entwickeln, Strategien zu planen, frühzeitig im Hinblick auf die Risiken der eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu intervenieren, qualitätsorientiert zu handeln und zu evaluieren. Zur Lösung komplexer Problemsituationen nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung im interprofessionellen Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen bei intensivmedizinischen Interventionen mitzuwirken, diese zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln in Situationen mit Menschen, bei denen in Folge von Krankheit, Trauma oder medizinischer Therapie eine eingeschränkte Bewegungsfähigkeit vorliegt, auf der Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Bewegungsapparates und der damit im Zusammenhang stehenden Störungen. • setzen sich diskursiv mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen zur Prävalenz der Dekubitusentstehung unter intensivmedizinischen, prä-, intra- sowie postoperativen Bedingungen, der Dekubituseinschätzung sowie mit präventiven und kurativen Maßnahmen auseinander. • erfassen systematisch die Bewegungsfähigkeit und Dekubitusgefährdung eines Patienten, werten die ermittelten Daten auf Basis detaillierter Fachkenntnisse aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • entwickeln selbständig Konzepte, um Risiken und mögliche Folgeschäden einer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu minimieren und die Bewegung zu fördern. Sie gestalten, koordinieren und evaluieren die entsprechenden Pflegemaßnahmen und setzen bewegungsfördernde Konzepte bei kritisch Kranken fall- und situationsgerecht um. • analysieren und bewerten die komplexe gesundheitliche Problemsituation von Menschen mit schwerem Polytrauma, schwerer Verbrennung und Querschnittslähmung und wirken auf Basis der ermittelten Daten und detaillierter Fachkenntnisse bei medizinischen Interventionen und Behandlungen verantwortlich mit. • wählen selbständig fall- und situationsorientiert Medizinprodukte für Menschen mit beeinträchtigter Bewegungsfähigkeit aus, beherrschen die Anwendung und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Bewegungssystems • Prävalenz der Dekubitusentstehung in der Intensivpflege und im prä-, intra- und postoperativem Umfeld, spezifische Assessmentverfahren, Expertenstandard zur Dekubitusprophylaxe, Dekubitusmanagement • Einschätzung der Bewegungsfähigkeit, Mobilisations- und Bewegungskonzepte zur Erhaltung, Förderung und Unterstützung der Bewegungsfähigkeit in der Intensivpflege • Spezielle Liege- und Transportsysteme in der Intensivpflege und im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B.: ○ das Kind mit Behinderungen des Bewegungssystems (z. B. Cerebralparese, Spastik) ○ der Patient mit Polytrauma ○ der Patient mit Verbrennungskrankheit ○ der Intensivpatient mit Bewegungsbeeinträchtigung im häuslichen Umfeld

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.6	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit Menschen mit Beeinträchtigung der Ernährung, der Ausscheidung und des Stoffwechsels
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in komplexen und kritischen Situationen der Intensivpflege frühzeitig mit theoriegeleiteten Strategien zur Unterstützung der Ernährungs-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion intervenieren und qualitätsorientiert handeln können. Dabei nutzen sie Erkenntnisse aus der Pflegewissenschaft und relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese reflexiv im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung in das interprofessionelle Team ein. Sie sind in der Lage, auf Basis detaillierter Fachkenntnisse über Energie- und Flüssigkeitshaushalt, Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion bei intensivmedizinischen Interventionen verantwortlich mitzuwirken.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • integrieren in die Pflege wissenschaftliche Erkenntnisse aus relevanten Bezugsdisziplinen, die sich mit dem Energie-, Flüssigkeits- und Nährstoffbedarf von Intensivpatienten im stationären und ambulanten Setting auseinandersetzen. • handeln in der Intensivpflege auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie der Niere einschließlich des Säure-Basen- sowie Wasser- und Elektrolythaushaltes. • integrieren in ihre Einschätzung des Ernährungs- und Flüssigkeitszustandes, sowie der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion klinische und laborchemische Parameter, werten die ermittelten Daten aus und nutzen sie unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse. • gestalten selbständig die Vor- und Nachbereitung medizinischer Verfahren und assistieren zielgerichtet auch in kritischen Situationen unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • wirken verantwortlich und auf Basis detaillierter Fachkenntnisse bei einer angepassten Strategie zur Behandlung des gestörten Ernährungs- und Flüssigkeitshaushaltes und der gestörten Ausscheidung mit und leiten in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem Arzt ein. • beherrschen die Anwendung von Medizinprodukten, die zur Unterstützung der Stoffwechsel-, Ernährungs- und Flüssigkeitssituation und Nierenfunktion eingesetzt werden und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Kooperation mit dem behandelnden Arzt vor. • entwickeln selbständig Strategien zur Förderung der Nahrungsaufnahme, planen und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe und beurteilen die Wirkung der Pflege.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie und Pathophysiologie des Stoffwechsels einschließlich angeborener Stoffwechseldefekte • Physiologie und Pathophysiologie des Gastrointestinaltraktes und der Niere einschließlich des Säure-Basen- und Wasser-/Elektrolythaushaltes • Klinische, laborchemische Diagnostik und Überwachung der Stoffwechsel- und Ausscheidungsfunktion • Intensivtherapeutische Maßnahmen bei beeinträchtigter Ausscheidungsfunktion, bei beeinträchtigter Ernährungs- und Stoffwechselfunktion sowie bei Postaggressionsstoffwechsel • Strategien und Konzepte der parenteralen Flüssigkeits- und Nährstoffzufuhr und der enteralen Ernährung in der Intensivmedizin • Pflegeangebote zur Unterstützung der Ernährungssituation und Nahrungsaufnahme (z. B. bei Schluckstörungen) • Fallorientierte Intensivpflege am Beispiel komplexer Handlungssituationen unter Einbezug des gesamten Hilfesystems, z. B. ○ der Patient nach abdominellem Eingriff ○ der Patient mit akuter Pankreatitis, Ileus, Peritonitis, nekrotisierender Enterocolitis ○ der Patient mit dysreguliertem Stoffwechsel ○ der Patient mit akutem Nierenversagen ○ der Intensivpatient mit Schluckstörungen ○ der Patient mit künstlicher Ernährung im häuslichen Umfeld ○ der Patient mit angeborenen Fehlbildungen des Gastrointestinaltraktes

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie
Lernbereich II.	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 2.7	Professionelles Handeln im prä-, intra- und postoperativem Umfeld
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, dem Anästhesisten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse verantwortlich und zielgerichtet zu assistieren und in kritischen Situationen selbständig Sofortmaßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu koordinieren. Dazu nutzen sie Erkenntnisse aus relevanten wissenschaftlichen Bezugsdisziplinen und bringen diese problemlösend ein. Im Rahmen ihrer Legitimation gestalten sie die Patientenübernahme, die Ein-/Ausleitung und die Durchführung des geplanten Anästhesieverfahrens und die postoperative Phase im Aufwachraum. Sie sind in der Lage, bei postoperativen Schmerzen des Patienten auf Basis spezifischer Fachkenntnisse und in Kooperation mit dem Anästhesisten zu intervenieren und das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus zu koordinieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • handeln im klinischen und ambulanten Arbeitsfeld der Anästhesie auf der Basis detaillierter, wissenschaftlich fundierter Fachkenntnisse der Physiologie des Nervensystems, der Pharmakologie und unter Berücksichtigung vorbestehender Erkrankungen des Patienten. • wenden Methoden der klinischen, laborchemischen und apparativen Überwachung in der Anästhesie an und nutzen die ermittelten Parameter unter Hinzuziehung weiterer relevanter Informationen zu einer differenzierten Situationsanalyse im prä-, intra- und postoperativen Umfeld. • gestalten eigenständig die Vor- und Nachbereitung des geplanten Anästhesieverfahrens und im Rahmen der beruflichen Legitimation die Übernahme, Einleitung und Ausleitung des kindlichen und erwachsenen Patienten und koordinieren die dazu erforderlichen Abläufe. • assistieren zielgerichtet auf Basis detaillierter Fachkenntnisse beim Einsatz von Techniken der Allgemein- und Regionalanästhesie, unter Beachtung hygienischer, ökonomischer und organisatorischer Erfordernisse. • beherrschen die Anwendung von pharmakologischen und medizintechnischen Produkten in der Anästhesie und nehmen auch in unvorhergesehenen und kritischen Situationen begründet und zielgerichtet Änderungen in Absprache mit dem Anästhesisten vor. • leiten frühzeitig auf Basis detaillierter Fachkenntnisse erste Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Komplikationen in der Anästhesie ein, führen diese durch und koordinieren die hierfür erforderlichen Abläufe in Zusammenarbeit mit dem Anästhesisten. • handeln auf Basis detaillierter Fachkenntnisse der postoperativen Phase im Aufwachraum und gestalten eine qualitativ sichere Überleitung des Patienten in das stationäre oder häusliche Umfeld. • schätzen postoperative Schmerzen des kindlichen und erwachsenen Patienten mithilfe klinischer Beobachtung und geeigneter Assessmentinstrumente ein, führen in Kooperation mit dem Arzt eine angepasste Schmerztherapie auf der Basis detaillierter pharmakologischer Fachkenntnisse durch und koordinieren das Schmerzmanagement auch über das prä-, intra- und postoperative Umfeld hinaus. • setzen das erforderliche Hygienemanagement im prä-, intra- und postoperativen Umfeld fall- und situationsorientiert um.
Inhalte (beispielhaft)	• Physiologie des Nervensystems und des Schmerzes • Anatomische, physiologische und psychische Besonderheiten in der Anästhesie von Säuglingen und Kleinkindern • Pharmakologie in der Anästhesie • Anästhesieverfahren (Techniken der Allgemeinanästhesie und der Regionalanästhesie), dazugehörige Materialien und Atemwegsmanagement • Grundlagen der Narkosegeräte / -systeme und der medizintechnischen Produkte der Anästhesie • Klinische, laborchemische und apparative Diagnostik im prä-, intra- und postoperativen Umfeld • Prä-, intra- und postoperative Flüssigkeitstherapie, Transfusion, Volumentherapie, Thermoregulation • Notfallsituationen in der Anästhesie, Sofortmaßnahmen und Behandlung • Konzepte postoperativen Schmerzmanagements: Assessment und Therapie • Planung, Durchführung und Evaluation des pflegerischen Anästhesiemanagements: Pflege- und Prämedikationsvisite; Übernahme im OP; Ein und Ausleitung, prä-, intra- und postoperative Assistenz, postoperative Pflege im Aufwachraum; Dokumentation in der Anästhesie; Überleitung in das stationäre oder ambulante Umfeld • Fallorientierte Pflege in der Anästhesie am Beispiel komplexer Handlungssituationen, z. B.: der kindliche, erwachsene oder geriatrische Patient in der HNO-/MKG-Chirurgie, Herz-Thorax- und Gefäßchirurgie, Augen Chirurgie, Urologie, Orthopädie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Neurochirurgie, Allgemeinchirurgie, Notfallversorgung eines Patienten mit Polytrauma

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 3.1	Beziehungsgestaltung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die prä-, intra- und postoperative Pflege unter Analyse und Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume in unterschiedlichen Settings zu gestalten. Sie sind in der Lage, aktuelles Wissen aus den Bereichen der Kommunikation, Interaktion Gruppendynamik und Beratung in ihr Handeln einzubeziehen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten die prä-, intra- und postoperativen Phasen an den Bedürfnissen der Patienten und Bezugspersonen orientiert, mithilfe des Wissens über verschiedene Beratungsmethoden. • beraten Patienten und deren Bezugspersonen aus ambulanten und stationären Handlungsfeldern. • verfügen über eine professionelle Grundhaltung, die es ihnen ermöglicht, belastende Situationen im perioperativen Umfeld zu bewältigen. • reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle. • steuern gruppendynamische Prozesse im Team und initiieren präventive und deeskalierende Strategien in einem komplexen Handlungsfeld. • beraten Kollegen im multiprofessionellen Team fachlich adäquat unter Nutzung ihres Wissens über verschiedene Kommunikationsstile. • vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team unter Nutzung der Fachsprache und begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing, sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte (beispielhaft)	• Berufsrolle/Berufsverständnis • Gestaltung der prä-, intra- und postoperativen Versorgung in unterschiedlichen Settings und unter wechselnden Rahmenbedingungen, unter Analyse und Nutzung der jeweiligen Handlungsspielräume • Beratung von Patienten, Bezugspersonen und Kollegen • Pflege von Sterbenden und verstorbenen Patienten • Anwendung relevanter Kommunikationsmodelle in spezifischen Situationen • Teamphasen und Teamentwicklung • Selbstmanagement

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 3.2	Patientenmanagement
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Patienten auf der Grundlage eines kritischen Theorie- und Praxisverständnisses betreuen können. Sie sind in der Lage, Behandlungs- und Versorgungsprozesse in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung zu planen und zu steuern. Dazu nutzen sie detaillierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflegewissenschaft, der Kommunikation und der Fallsteuerung
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • planen die prä-, intra- und postoperative Versorgung im stationären und ambulanten Handlungsfeld patientenorientiert, führen sie durch und evaluieren sie. • informieren den Patienten über die pflegerischen Interventionen während des OP-Aufenthaltes und sind in der Lage, ihn hinsichtlich des pflegerischen Tätigkeitsfeldes aufzuklären. • gestalten die Übernahme des Patienten in den OP patienten- und situationsgerecht und steuern die weiteren Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wohlbefinden des Patienten. • führen die Umfeldgestaltung im Aufgabengebiet selbstständig in den Bereichen OP-Planung, Saalauslastung, OP-Koordination durch. • gestalten die Übergabe aus dem OP an die nachfolgend betreuenden Personen patientenorientiert und sind in der Lage, die notwendigen Informationen gut strukturiert und kohärent zu übermitteln. • verstehen sich als Verbindungsglied zwischen Patient und den anderen im Handlungsfeld beteiligten Berufsgruppen. • zeigen einen verantwortlichen Umgang mit der besonderen psychischen Situation der Patienten in ihrem Handlungsfeld und können durch die Nutzung verschiedener Kommunikationsstile und Handlungsalternativen darauf reagieren. • sind befähigt, die ihnen anvertrauten und sich anvertrauenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit umfassend wahrzunehmen, sie zu achten, wertzuschätzen und das pflegerische Handeln subjektorientiert zu gestalten, unter Berücksichtigung von kulturellen und geschlechtsspezifischen Sichtweisen. • nutzen die Pflegetheorien, -modelle, -konzepte und Pflegestandards, welche für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der operativen Pflege relevant sind, als praktische und theoretische Wissensbasis.
Inhalte (beispielhaft)	Grundlagen der Pflege • Anwendung ausgewählter Pflegetheorien • Umsetzung des Pflegeprozesses auf den Operationsdienst • Kultursensible Pflege im operativen Arbeitsfeld Patientenvorbereitung • Übernahme des Patienten • Einschleusen des Patienten • Ausschleusen des Patienten • Übergabe des Patienten OP spezifische Pflege • Umfeldgestaltung der operativen Bereiche • Präoperative Pflegevisite und deren Einsatz bei Gesprächen • OP-Planung, Saalauslastung, OP-Koordination • Entwicklung und Erstellung eines Protokolls für die Aufklärungs- und Beratungsgespräche im operativen Arbeitsbereich Clinical Pathways

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.1	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Springertätigkeit
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, auf Grund ihrer speziellen Kenntnisse die prä-, intra- und postoperative Versorgung des Patienten zu gestalten und die Vor- und Nachbereitung der OP- Einheit in ihrem Praxisfeld zu planen, durchzuführen, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Dazu gewährleisten sie die Einhaltung der Hygienevorschriften, den korrekten Umgang mit Sterilgut, die Vorbereitung der Operationseinheit einschließlich aller benötigten Instrumente und Materialien. Sie übernehmen eigenverantwortlich die Identifikation des Patienten einschließlich der Vorbereitung aller relevanten Unterlagen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • führen eigenverantwortlich, unter Beachtung der hygienischen, ökonomischen, ökologischen und arbeitsablauftechnischen Bedingungen, die Anwendung und Aufbereitung der Geräte und des Zubehörs sowie Inventars in der OP-Einheit durch. • führen die Vorbereitung, Handhabung und Entsorgung von Ver- und Gebrauchsgütern, Arzneimitteln und Präparaten prä-, intra-, und postoperativ durch und entwickeln ein adäquates Zeitmanagement, unter Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Bedingungen. • gestalten die Patientenvorbereitung im perioperativen und operativen Umfeld einschließlich der verschiedenen Patientenlagerungen nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. • führen die notwendigen Prophylaxen unter Berücksichtigung von Besonderheiten im Einzelfall aus. • reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen in der Vorbereitungsphase und schätzen die Konsequenzen für das weitere operative Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab. • übernehmen intraoperativ das Schnittstellenmanagement. • koordinieren und leiten Hilfskräfte im Bezug auf die spezielle Situation der Arbeit im OP an. • überwachen die hygienischen Arbeitsbedingungen in der intraoperativen Sterilizone und deren Umfeld und gewährleisten reibungslose und störungsfreie Abläufe. • arbeiten verantwortlich auf Basis der speziellen rechtlichen Grundlagen in ihrem Arbeitsgebiet.
Inhalte (beispielhaft)	Präoperative Patientenversorgung • Prinzipien der Patientenlagerung • Prophylaxen • Wärmemanagement • Anlage der Neutralelektrode • Blutsperre/ Blutfleere Vor- und Nachbereitung der OP-Einheit Vorbereiten und Arbeiten in der Sterilizone Präparateversorgung Rechtliche Grundlagen

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.2	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Instrumentiertätigkeit
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, die speziellen Kenntnisse zur Vorbereitung der OP-Einheit, zur Instrumentation und zum Informationsmanagement auch unter sich ändernden Bedingungen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie sind in der Lage, eine sterile Vorbereitung der OP-Einheit zu gewährleisten, intraoperativ situationsgerecht zu instrumentieren sowie eine laufende Zählkontrolle aller Ge- und Verbrauchsgüter durchzuführen. Sie können die beteiligten Teammitglieder und die Prozesse in ihrem Arbeitsfeld vorausschauend steuern.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • instrumentieren in verschiedenen Settings fachgerecht und sind in der Lage, das notwendige Arbeitsmaterial auf der Basis ihres Wissens über Instrumentier- und Materialkunde vorzubereiten, anzuwenden und zu kontrollieren und entwickeln ein adäquates Zeitmanagement unter Berücksichtigung der arbeitsorganisatorischen Bedingungen. • bereiten unter Beachtung der hygienischen, ökonomischen und arbeitsablauftechnischen Bedingungen die OP-Einheit vor und nach, übernehmen die verantwortliche Kontrolle des einwandfreien Zustandes der Arbeitseinheit und steuern den Gesamtablauf in der intraoperativen Sterilzone. • evaluieren die Arbeitsabläufe in ihrem Handlungsfeld und nehmen notwendige Veränderungen vor. • reagieren auf sich verändernde Bedingungen prä-, intra-, und postoperativ frühzeitig, schätzen die Konsequenzen für das weitere Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab und steuern die beteiligten Teammitglieder vorausschauend. • steuern die Prozesse in ihrem Arbeitsfeld, indem sie die Kommunikation am OP-Tisch beobachten und entsprechende Informationen an andere Teammitglieder weiterleiten.
Inhalte (beispielhaft)	• Vor- und Nachbereitung einer OP-Einheit • Aufbau der Sterilzone • Aufbau der sterilen Tische • Platzierung der Instrumente • operationsspezifische Annahme, Handhabung und Entsorgung der sterilen Ver- und Gebrauchsgüter und Arzneimittel • situationsgerechte Instrumentation • Zählkontrolle • Versorgung von Präparaten • Geräteeinweisung • Instrumentenkunde • Materialkunde • Kosten-Nutzen Analyse

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.3	Pfegerisches Handeln in der prä-, intra- und postoperativen Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr umfassendes Wissen und Verständnis der Operationslehre, Pathophysiologie, Infektionsprophylaxe in ausgewählten Systemen auf die Praxis zu übertragen. Sie können Veränderungen in ihrem Handlungsfeld, die sich durch Risikogruppen und verschiedene Altersstufen der Patienten ergeben, berücksichtigen und ihre Arbeitsabläufe flexibel anpassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 60 Std. Theorie, davon 12 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • führen die notwendigen Vorbereitungen und Prophylaxen im Umfeld unter Einbeziehung ihres Wissens über präoperative Risiken durch. • sind in der Lage, in den ausgewählten Fachbereichen auf der Basis ihrer umfassenden theoretischen und praktischen Kenntnisse sowohl die Springertätigkeit wie auch die Instrumentiertätigkeit zu übernehmen. • nehmen die krankheitsspezifischen Besonderheiten in ihre Handlungsplanung auf und können Teammitglieder vorausschauend instruieren. • können Veränderungen, die sich bei Risikogruppen und in verschiedenen Alterstufen ergeben, in ihrem Handlungsfeld berücksichtigen und die Abläufe flexibel anpassen. • sind vertraut mit Infektionen und postoperativen Komplikationen, die in den Handlungsfeldern auftreten können und reagieren in kritischen Situationen flexibel und adäquat.
Inhalte (beispielhaft)	Spezielle Pathophysiologie bei invasiven Eingriffen Operationsspezifische Grundlagen: • des Wasser- und Elektrolythaushaltes • des Energie- und Wärmehaushaltes • des Stoffwechsels • des Blutbildungs- und Blutgerinnungssystems Operationslehre einschließlich spezieller Pathophysiologie des: • Bewegungs- und Stützsystems • Nerven- und Sinnessystems • Atmungssysteme, Herz- und Gefäßsysteme • Verdauungssysteme, Endokrinen Systeme • Urogenitalsysteme Instrumentation im Bereich des: • Bewegungs- und Stützsystems • Nerven- und Sinnessystems • Atmungssysteme, Herz- und Gefäßsysteme • Verdauungssysteme, Endokrinen Systeme • Urogenitalsysteme Präoperative Risiken Postoperative Komplikationen Infektionen und Infektionsschutz Risikogruppen

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 4.4	Notfallmanagement
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr Wissen über lebenserhaltende Maßnahmen und Notfallpläne auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. Sie können lebenserhaltende Maßnahmen einleiten und mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen arbeiten.
Credits/ Stunden	5 Credits 40 Std. Theorie, davon 8 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer Reanimation • leiten lebenserhaltende Maßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes ein und koordinieren sie. • arbeiten mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team. Brand- und Katastrophenschutz • nutzen ihr umfangreiches Wissen über Notfallplanung, um in einem Brand- und/oder Katastrophenfall zur Schadensminimierung beizutragen. • reagieren auf sich verändernde Rahmenbedingungen in einem Brand- und/oder Katastrophenfall, schätzen die Konsequenzen für das weitere operative Vorgehen in ihrem Handlungsfeld ab, steuern die beteiligten Mitarbeiter vorausschauend und arbeiten mit ihrem fachspezifischen Wissen in einem multiprofessionellen Team.
Inhalte (beispielhaft)	• Reanimationsworkshop • Management von lebensbedrohlichen Situationen • Brand- und Katastrophenschutzübungen • Notfallplan • Klimatechnik • Bau- und Wegetechnik

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 5.1	Arbeitsorganisation
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihr umfassendes Wissen und Verständnis aus den Bereichen der Kommunikation, der Personalführung und der Arbeitsorganisation in ihr Handlungsfeld zu übertragen. Sie können einen reibungslosen Arbeitsablauf unter Analyse der jeweiligen Situation (Material, Personal, Patient) gestalten, evaluieren und gegebenenfalls weiterentwickeln. Sie koordinieren die Behandlungs- und Versorgungsleistungen im perioperativen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten und steuern den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten (Material, Personal, Patient). • konzipieren Dienstpläne, werten diese aus und entwickeln sie gegebenenfalls weiter. • gestalten den Arbeitsablauf unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Kriterien. • richten ihre Arbeitsweise auf die Anforderungen des Qualitätsmanagement-Systems aus und reflektieren und evaluieren ihr Arbeitsergebnis. • begründen ihr Handeln auf der Basis rechtlicher Grundlagen und geben ihr Wissen weiter. • wissen um die Bedeutung der Arbeitsleistung im OP im Gesamtkontext des Krankenhauses und setzen die Anforderungen im Diagnosis Related Groups System um. • wenden sämtliche EDV gestützte Systeme sicher an. • nutzen die Aussagen zum Pflegeverständnis des International Council of Nurses für die Umsetzung in ihre Berufspraxis, beziehen die Berufsziele in ihr Handlungsfeld ein und setzen das Berufsbild „Pflege im OP“ um.
Inhalte (beispielhaft)	• Aufgaben und Ablauforganisation einer OP- Einheit • OP Koordination • Steuerung der Arbeitsprozesse • Gesundheitsökonomie • Qualitätsmanagement • Rechtliche Grundlagen • Diagnosis Related Groups • EDV Schulung • Weiterentwicklung des Berufsbildes/ -feldes und Übertragung in die Praxis

Fachweiterbildung	Operationsdienst
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 5.2	Hygienemanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, das Hygienemanagement zu planen, durchzuführen, zu evaluieren, zu kontrollieren und umzusetzen sowie risikoarme Handlungsabläufe in ihr Arbeitsfeld zu implementieren. Sie können die Zusammenarbeit mit der zentralen Sterilgutversorgung koordinieren und sind in der Lage andere Berufsgruppen hinsichtlich der hygienischen Bedingungen in ihrem Arbeitsfeld zu schulen und entsprechende Konzepte zu entwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 16 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • initiieren und optimieren den regelhaften Prozess der Aufbereitung von Medizinprodukten unter Einbeziehung der relevanten Gesetze, Normen und Richtlinien. • führen eine sachgerechte Nutzung und Aufbereitung der Instrumente auf der Basis umfangreicher Kenntnisse der Instrumentenherstellung durch. • bereiten Medizinprodukte auf und führen die Sterilisation und Sterilgutverpackung eigenverantwortlich durch. • ordnen praxisrelevante Schutzmaßnahmen den jeweiligen Arbeitsbereichen zu, führen sie durch und evaluieren die Maßnahmen. • bewerten Hygienierisiken und implementieren risikoarme Arbeitsabläufe in ihrem Handlungsfeld. • gestalten die Entsorgung und Abfallbeseitigung verantwortlich unter Einhaltung hygienischer Aspekte und beziehen ebenso ökologische und Ressourcen schonende Überlegungen in das Handeln ein. • leiten andere Berufsgruppen hinsichtlich der hygienischen Bedingungen im Arbeitsfeld OP an und schulen sie in der korrekten Durchführung von hygienischen und sterilen Arbeitsabläufen. • führen Kontrolle und Qualitätsmanagement im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Medizinprodukten verantwortlich durch.
Inhalte (beispielhaft)	• Praxisrelevante rechtliche Rahmenbedingungen • Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit • Grundlagen der Mikrobiologie • Hygiene in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen Medizinprodukte aufbereitet werden • Grundlagen der Desinfektion • Dekontamination von Medizinprodukten • Grundlagen der Sterilisation • Instrumentenkunde • Verpackung • Qualitätsmanagement und Validierung • Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten • Sterilgutlagerung • Aufbereitung von Medizinprodukten • Grundlagen der Abfallentsorgung • Gestaltung von Lernprozessen bei hygienischen und sterilen Arbeitsabläufen • Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 6.1	Bezugspflege: Beziehungsgestaltung und Fallverantwortung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen eines Problemlösungs- und Beziehungsprozesses bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Darüber hinaus sollen sie unter Beweis stellen, dass sie mit ihrem Wissen über die verschiedenen Organisationsformen in der Lage sind, die Bezugspflege auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zu evaluieren.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • können helfende, tragfähige Beziehungen zu psychiatrisch erkrankten Menschen mit ihrem Wissen über psychologische Erklärungsmodelle zur Psychodynamik gestalten. • erkennen und erheben den spezifischen mit einer psychischen Erkrankung verbundenen Pflegebedarf, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • nutzen Beziehungen als ein zentrales Instrument psychiatrischer Pflege, wissen um die Besonderheiten in der Beziehungsgestaltung mit psychiatrisch erkrankten Menschen, balancieren Nähe und Distanz aus und lösen Konflikte angemessen. • gestalten die Bezugspflege auf der Basis eines kritischen Verständnisses von Pflegetheorien, -modellen, -konzepten und Pflegestandards. • beziehen die Angehörigen des psychiatrischen erkrankten oder in einer Krise befindlichen Menschen in den Pflege- und Behandlungsprozess ein. • setzen unterschiedliche Kommunikationsformen fach- und situationsgerecht ein (zu Patienten und deren Bezugspersonen, Kollegen, Vorgesetzten, Kooperationspartnern), um gut strukturierte und kohärente Informationen zu übermitteln. • können Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen beraten. • übernehmen Verantwortung für ihr Handeln und führen es auf der Basis von breiten theoretischen und praktischen Kenntnissen auch aus den Bereichen Recht und Berufsethik durch. • vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team. Sie begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte (beispielhaft)	• Grundhaltung und Beziehungsgestaltung, Selbst- und Fremdwahrnehmung in der persönlichen Begegnung • Psychologische Erklärungsmodelle zur Psychodynamik in helfenden Beziehungen • Schwierigkeiten in der Beziehungsarbeit mit psychisch kranken Menschen und spezielle Pflege und Behandlungstechniken zum Umgang damit (Compliance-Non-Compliance) • Pflegetheorien, -modelle und Konzepte, welche die Beziehungsdynamik in Pflegebeziehungen bearbeiten • Spezielle psychiatrische Pflegediagnostik und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Pflegeorganisationen und Konzepte als strukturelle Rahmenbedingungen für die Bezugspflege in der Psychiatrie (Bezugspflegestandard in der stationären psychiatrischen Pflege, Primary Nursing) • Verantwortliches Handeln in der psychiatrischen Pflege: fachliche, juristische und berufsethische Aspekte

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich I	Fallsteuerung
Modul 6.2	Verantwortliche Arbeit in der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die speziellen Kenntnisse zu aktuellen Konzepten der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 50 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • kennen die Versorgungsstrukturen, Konzepte und Finanzierungsmodelle gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und wissen, welche Aufgaben in der Vernetzung, Koordination und Kooperation gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und deren Hilfen zu leisten sind. • analysieren und fördern die Vernetzung unter Nutzung von Konzepten des Case-Managements. • verstehen sich als Verbindungsglied zwischen Beratungsstellen, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Ärzten, Therapeuten, Tageskliniken, betreutem Wohnen und anderen psycho-sozialen Diensten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte und betrachten es als ihre Aufgabe, zu einer Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten beizutragen. • können sich dabei der Instrumente der personenbezogenen Hilfeplanung bedienen und aktivieren die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen. • können psychiatrische Pflege aufsuchend unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte organisieren, nehmen eine eigenständige Beurteilung des psychiatrischen Pflegebedarfs und der Situation im häuslichen Umfeld des Patienten vor und leiten die notwendigen Pflegemaßnahmen ein. • beteiligen Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Patienten unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte in der Durchführung und übernehmen somit Verantwortung für die Pflege von Patienten auch über den stationären Rahmen hinaus. • können Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen in spezifisch pflegfachlichen Fragen der Psychiatrie beraten. • nutzen die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit, um gesellschaftliche Interessen der psychiatrischen Patienten in der Gesellschaft zu vertreten. • gestalten und fördern multiprofessionelle Teamarbeit, wie z.B. Teamkonferenzen und Fallbesprechungen. Sie arbeiten mit anderen Berufsgruppen in der Psychiatrie zusammen und nutzen Synergien. • vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team. Sie begründen ihr Planen und Handeln im Dialog mit anderen Professionen mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Basis des evidence based nursing sowie solchen aus den entsprechenden Bezugswissenschaften.
Inhalte (beispielhaft)	• Versorgungsstrukturen, Konzepte und Finanzierungsmodelle gemeindepsychiatrischer Einrichtungen, SPZ's, Wohnheime, betreutes Wohnen, Psychosoziale Hilfsvereine, Tageskliniken, Ambulanzen, niedergelassene Ärzte und Therapeuten • Aufgaben in der Vernetzung, Koordination und Kooperation gemeindepsychiatrischer Einrichtungen und deren Hilfen • Theoretische Konzepte des Case-Managements (Formen, Rollen und Funktionen) und deren Anwendung in der psychiatrischen Versorgung • Spezielle pflegerische Konzepte und Instrumente der Entlassungsplanung und Pflegeüberleitung • Anwendung, Durchführung und Moderation der personenzentrierten Hilfeplanung. • Angehörigen- und Selbsthilfegruppen und deren Einbindung in das gemeindepsychiatrische Netz. • Ambulante psychiatrische Pflege, Zielsetzungen, Schwerpunkte und Aufgaben

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.1	Pflege akut psychiatrisch erkrankter Menschen und psychiatrische Interventionen in Krisen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die speziellen Kenntnisse zu aktuellen Konzepten der Akutpsychiatrie und Krisenintervention auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • differenzieren zwischen Krise und psychiatrischem Notfall, richten ihr professionelles Handeln danach aus und betreiben Krisenintervention unter wechselnden Bedingungen. • schätzen das Suizidrisiko von akut psychiatrisch erkrankten Patienten/Klienten ein und leiten die notwendigen Maßnahmen ein. • erkennen den spezifischen, mit einer akuten psychiatrischen Erkrankung oder psychiatrischen Krisensituationen verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • nutzen zur Planung und Gestaltung der Pflege von akut psychiatrisch erkrankten Menschen ihr Wissen über Entstehung und Verlauf von akuten psychiatrischen Erkrankungen und den damit zusammenhängenden Krisen. • berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden der Akutpsychiatrie und Krisenintervention in der Pflege. • gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in psychiatrischen Akuteinrichtungen und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. • fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen, Haltungen und Handlungen. • beherrschen verschiedenen Behandlungs- und Pflegeverfahren wie Psychoedukation und Entspannungstechniken. • können Einzel- und Gruppenaktivitäten unter dem Aspekt psychiatrischer Akutbehandlung eigenständig planen, durchführen und evaluieren. • beteiligen und beraten die Bezugspersonen und das soziale Umfeld der Patienten bei der Durchführung der Pflege von akut psychiatrisch erkrankten Menschen. • berücksichtigen in der Betreuung die sozialen Auswirkungen von psychiatrischen Erkrankungen wie Isolation, Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit.
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflegeprozesses und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und den damit verbundenen Krisensituationen • Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit akuten psychiatrischen Zustandsbildern und in Krisen • Umgang mit Suizidalität, Einschätzung von suizidaler Gefährdung • Aggression und Gewalt im Rahmen akuter psychiatrischer Zustandsbilder • Spezielle Pflege und Behandlungstechniken wie Deeskalation, Psychoedukation und Entspannungstechniken • Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus • Soziale Auswirkungen von psychiatrischer Erkrankung • Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit mit akut psychiatrisch erkrankten Menschen • pharmakologische Behandlung und Aufrechterhaltung der Compliance • Standardversorgungskonzepte, innovative und alternative Konzepte in der Behandlung akut psychiatrisch erkrankter Menschen (z. B. Hometreatment, Soteria etc.) • Rechtsgrundlagen psychiatrischer Behandlung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.2	Pflege chronisch psychisch kranker Menschen
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der pflegerischen Betreuung chronisch psychisch kranker Menschen auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • übertragen Prinzipien der Berufsethik auf komplexe Situationen im Umgang mit chronisch kranken Menschen. • erkennen den spezifischen, mit einer chronisch psychiatrischen Erkrankung verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • organisieren psychiatrische Pflege aufsuchend, nehmen eine eigenständige Beurteilung des psychiatrischen Pflegebedarfs und der Situation im häuslichen Umfeld des Patienten vor und leiten die notwendigen Pflegeüberleitungsmaßnahmen ein. • nutzen in ihrem Handlungsfeld die aktuellen medizinischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze über die Entwicklung und den Verlauf von chronischen Krankheiten in der Psychiatrie und können dieses Wissen in den Pflegeprozess integrieren. • berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden in der Behandlung und Pflege chronisch kranker Menschen. • können Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychiatrischen Behandlung eigenständig planen und durchführen; dabei beziehen sie die Patienten mit ein und nutzen die vorhandenen Ressourcen. • wissen und berücksichtigen die rechtlichen Rahmenbedingungen unter denen die Behandlung/Pflege stattfindet. • unterstützen die Betroffenen bei der Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihrer Erkrankung und entwickeln gemeinsam mit den Betroffenen Strategien um der gesellschaftlichen Stigmatisierung von chronisch Kranken entgegenzuwirken. • gestalten langfristige Beziehungen und berücksichtigen in der Begleitung ihr Wissen über Lebensweltorientierung, das Training lebenspraktischer Fähigkeiten und der Alltagsorientierung in Pflege und Behandlung. • nutzen und gestalten Handlungsspielräume im komplexen Netzwerk gemeindepsychiatrischer Hilfen.
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflegeprozesses in der Arbeit mit chronisch-psychisch Kranken, Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Hilfeplänen • Entstehungsfaktoren chronischer Krankheiten, damit verbundene Belastungsfaktoren • Erklärungsmodelle, Gründe für Noncompliance und Interventionen zum Umgang damit • Belastungsfaktoren, Stressoren und Bewältigungsformen im Zusammenhang mit chronischen psychiatrischen Krankheiten • Krankheit als Störung und Bewältigungsversuch • Trialog, Psychoseseminare • Formen und Auswirkungen von Stigmatisierung psychiatrisch behandelter Menschen • Krankheitsbedingte Störungen des Realitätsbezugs, Erklärungsmodelle und deren Bearbeitung im Pflegeprozess • Lebensweltorientierung in der psychiatrischen Pflege, Training lebenspraktischer Fähigkeiten und Alltagsorientierung in Pflege und Behandlung • rechtliche Aspekte der Arbeit mit chronisch psychisch kranken Menschen • Konzepte der Gesundheitsförderung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.1	Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten von Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden und zuevaluieren
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • erheben eigenverantwortlich und theoretisch fundiert den spezifischen, Pflege- und Erziehungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie durch, dokumentieren den Verlauf und bringen sie eigenverantwortlich in den multiprofessionellen Behandlungsplan ein. • erkennen die Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen und ziehen daraus Konsequenzen für die Pflege und Therapie. • sind vertraut mit Suchtverhalten und Abhängigkeitserkrankungen im Kindes- und Jugendalter und integrieren dieses Wissen in ihre Pflege. • arbeiten in den Netzwerken von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule. Sie sind kompetent, die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen, zu aktivieren. • setzen Modelle pädagogischer und therapeutischer Eltern- und Familienarbeit in die Praxisum. • berücksichtigen in der Behandlung von Kindern, Jugendlichen und familiären Systemen pharmakologische und somatische Therapieverfahren sowie psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden. • gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. • gehen verantwortlich mit Aggression und Gewalt um und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen und Handlungen. • können das Suizidrisiko von Jugendlichen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. • planen Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlung und führen diese eigenständig durch.
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflege- und Erziehungsprozesses bei Kindern und Jugendlichen sowie multiprofessionelle Behandlungsplanung • Sozialwissenschaftliche, pädagogische und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von psychiatrischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter • Grundlagen der Entwicklungspsychologie und Gruppendynamik und ihre Anwendung • Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen • Suchtverhalten, Drogenkonsum und Abhängigkeitserkrankungen im Kindes- und Jugendalter • Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule • Modelle und Praxis pädagogischer und therapeutischer Eltern- und Familienarbeit • Pflegerisches Handeln in Krisen, Umgang mit Aggression und suizidalen Gefährdungen • Planung, Gestaltung und Durchführung von pädagogischen und pflegerischen Gruppenangeboten sowie Mitwirkung bei therapeutischen Gruppenangeboten • Rechtliche Aspekte der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.2	Pflege psychisch kranker Straftäter (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Arbeit mit Patienten, die nach den §§ 63 und 64 StGB und § 126a StPO untergebracht sind, auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • erkennen den individuellen Pflegebedarf von Patienten die nach den §§ 63 und 64 StGB und § 126 a StPO untergebracht sind, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • handeln verantwortlich gemäß des gesellschaftlichen Auftrages von Besserung und Sicherung im Maßregelvollzug und nehmen den psychiatrisch erkrankten Menschen mit dem Wissen über die Tat mit seinen gesundheitsförderlichen Ressourcen wahr. • nutzen in ihrem Handeln aktuelle kriminologische, medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von psychiatrischen Erkrankungen und deren Relevanz zur Bewertung der Schuldfähigkeit. • berücksichtigen in der Behandlung von psychisch kranken Straftätern somatische Therapieverfahren sowie psychotherapeutische Methoden. • gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. • gehen, auch auf der Basis ethischer Erkenntnisse, verantwortlich mit Aggression und Gewalt um und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung. • können das Suizidrisiko von psychisch kranken Straftätern einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. • können Einzel- und Gruppenaktivitäten mit dem Fokus auf die Resozialisierung der Patienten planen, durchführen und beteiligen sich an der Entwicklung und Durchführung von Versorgungskonzepten. • reflektieren das Leben und die Arbeit in Einrichtungen des Maßregelvollzugs unter dem Aspekt der „totalen Institution“, sind für die möglichen negativen Auswirkungen sensibilisiert und wirken gezielt entgegen. • sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk der Hilfen zur Behandlung und Resozialisierung. • vertreten pflegerelevante Einschätzungen und Notwendigkeiten der Intervention im interdisziplinären Team und in der Öffentlichkeit und wirken an Lockerungsentscheidungen mit. • nutzen in ihrer Tätigkeit der Begutachtung und Behandlung psychisch kranker Straftäter ihr kritisches Theorieverständnis und die rechtlichen Grundlagen.
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflegeprozesses in der Behandlung psychisch kranker Straftäter und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen und Abhängigkeitserkrankungen • rechtliche Grundlagen der Begutachtung und Behandlung psychisch kranker Straftäter • Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit den üblichen psychiatrischen Krankheitsbildern unter dem Aspekt von Besserung und Sicherung • Aggression und Gewalt unter den Bedingungen der Pflege psychisch kranker Straftäter • Spezielle Pflege und Behandlungstechniken, wie z.B. die Motivierende Gesprächsführung, Umgang mit Rückfällen, Psychoedukation, Deeskalations- und Entspannungstechniken • Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Einrichtungen der psychiatrischen Behandlung und in Maßregelvollzugseinrichtungen • Soziale Auswirkungen der Behandlung im Maßregelvollzug • Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit • Versorgungskonzepte für psychisch kranke Straftäter • Aspekte der beruflichen Identität von Pflegenden im Maßregelvollzug

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.3	Pflege abhängigkeitskranker Menschen (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der qualifizierten Entzugsbehandlung und Entwöhnungsbehandlung auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen und weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • erkennen den individuellen Pflegebedarf von Patienten mit einer Abhängigkeitserkrankung, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • erkennen, erheben und planen die pflegerische Betreuung im Rahmen von medizinischen Krisen in der Entgiftung, führen die erforderliche Pflege zielgerichtet durch und dokumentieren sie. • berücksichtigen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von Abhängigkeitserkrankungen. • wenden spezielle Pflege- und Behandlungstechniken, wie die Motivierende Gesprächsführung, Psychoedukation und Entspannungstechniken an. • gestalten ein gesundheitsförderliches und therapeutisches Milieu in psychiatrischen Einrichtungen der Behandlung abhängigkeitskranker Menschen und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. • können das Suizidrisiko von abhängigkeitskranken Menschen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. • planen spezifische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung und führen sie eigenständig durch. • wirken mit bei der Planung und Durchführung von Konzepten der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen und der qualifizierten Drogenentzugsbehandlung und vertreten dabei argumentativ fachliche Positionen. • wissen um die sozialen Auswirkungen von Abhängigkeitserkrankungen, gehen verantwortlich mit Aggression und Gewalt um, und fördern eine sensible auf Deeskalation ausgerichtete Grundhaltung mit den dazu gehörenden Kommunikationsstilen und Handlungen. • sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk der Suchtkrankenhilfe und entwickeln dieses weiter.
Inhalte (beispielhaft)	• Pflegeprozess bei Abhängigkeitserkrankungen und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen • Pflegerische Betreuung von medizinischen Krisen in der Entgiftung • Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit Doppeldiagnosen und chronisch mehrfach abhängigkeitskranken Menschen • Konzepte der qualifizierten stationären Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen und der qualifizierten Drogenentzugsbehandlung • Spezielle Pflege und Behandlungstechniken wie die Motivierende Gesprächsführung, Umgang mit Rückfällen, Psychoedukation und Entspannungstechniken • Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Entgiftungs- und Entwöhnungseinrichtungen • Soziale Auswirkungen von Abhängigkeitserkrankungen, Angehörigenarbeit, Wohnungslosigkeit, Sucht und Migration • Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit: Cleangruppen, Cravinggruppen, Selbsthilfegruppen • Versorgungskonzepte für abhängigkeitskranke Menschen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.4	Gerontopsychiatrische Pflege (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, aktuelle gerontopsychiatrische Konzepte auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren und weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • erkennen den individuellen Pflegebedarf von gerontopsychiatrischen Patienten, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, aktivieren die Selbsthilfepotentiale der Betroffenen, führen die Pflege eigenverantwortlich durch unter Berücksichtigung der Expertenstandards und dokumentieren den Verlauf. • nutzen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische und sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von gerontopsychiatrischen Erkrankungen und Verhaltensweisen. • integrieren in die Pflege spezielle Pflegetechniken, wie Validation, Biographiearbeit, Entspannungstechniken, Basale Stimulation und Snoezelen. • integrieren umfangreiches Wissen über ethische Aspekte, pharmakologische, somatische und andere Therapieverfahren in die gerontopsychiatrische Pflege. • gestalten ein Lebensqualität förderndes Milieu in gerontopsychiatrischen Einrichtungen und nutzen dessen Auswirkung auf die Erkrankung, reflektieren das Leben und die Arbeit in der Einrichtung unter den Aspekten von Zwang und Gewalt. • planen pflegerische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der gerontopsychiatrischen Behandlung, führen sie eigenständig durch und evaluieren sie. • sind befähigt zur Arbeit im Netzwerk gerontopsychiatrischer Hilfen, aktivieren die Selbsthilfepotentiale des Betroffenen, den sie als primären Auftraggeber sehen. • sind befähigt, die ihnen anvertrauten und sich anvertrauenden Menschen in ihrer Einzigartigkeit umfassend wahrzunehmen unter Berücksichtigung der von Patienten gelebten Geschichte, sie zu achten, wertzuschätzen und das pflegerische Handeln subjektorientiert zu gestalten. Das schließt auch kulturelle und geschlechtsspezifische Sichtweisen mit ein. • können relevante rechtliche Grundlagen für die Arbeit in gerontopsychiatrischen Einrichtungen nutzen. • beraten Patienten und deren Bezugspersonen im Rahmen des SGB XI • begleiten Sterbende und deren Bezugspersonen würdevoll und orientiert an den Bedürfnissen der Sterbenden und Bezugspersonen bis zum Tod
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflegeprozesses bei gerontopsychiatrischen Erkrankungen und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Sozialwissenschaftliche- und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von gerontopsychiatrischen Erkrankungen • Pflegerische Aufgaben im Rahmen der pharmakologischen Behandlung • Spezielle Pflegetechniken wie die Validation, Biographiearbeit und Entspannungstechniken, Basale Stimulation und Snoezelen • Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen • Grundlagen und Gestaltung eines die Lebensqualität fördernden Milieus • Verantwortliches Wahrnehmen von und Umgang mit Zwang und Gewalt gegen alte Menschen • Berücksichtigung der von Patienten gelebten Geschichte und der Kultur der Betroffenen • Palliativpflege, Hospizarbeit, Trauer und Verlust • Angehörigenarbeit, Pflegeberatung • Moderne Versorgungsstrukturen in der Gerontopsychiatrie und Pflegeüberleitung • Relevante rechtliche Grundlagen für die Arbeit in gerontopsychiatrischen Einrichtungen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.5	Pflege im Behandlungssetting Psychosomatik/Psychotherapie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Psychosomatik und Psychotherapie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren, anzupassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln. Dabei berücksichtigen sie gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • erkennen den individuellen Pflegebedarf von psychosomatisch erkrankten Patienten, erheben und planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • nutzen in ihrem Handeln aktuelle medizinische, psychologische, sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze über Entstehung und Verlauf von psychosomatischen Erkrankungen und den damit zusammenhängenden Krisen. • integrieren in die Pflege von psychosomatisch erkrankten Patienten die Zusammenhänge zwischen den Krankheitsbildern in der Psychosomatik, den körperlichen Beschwerden der Patienten, dem psychosozialen Hintergrund und den Verhaltensmustern. • berücksichtigen umfangreiche Kenntnisse von pharmakologischen und somatischen Therapieverfahren sowie psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden in der psychiatrischen Pflege. • erkennen die Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt. • beurteilen Suchtverhalten bei den Patienten als gesundheitsschädigende Form der Selbstbehandlung und fördern ein gesundheitsförderliches Selbstmanagement. • gestalten ein gesundheitsförderliches Milieu im Bereich der Psychotherapie und Psychosomatik und nutzen dessen Auswirkung auf Erkrankung und Genesung. • können das Suizidrisiko von psychosomatisch erkrankten Menschen einschätzen, sofort adäquat handeln und Maßnahmen einleiten. • planen Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychosomatischen/psychotherapeutischen Behandlung, führen sie eigenständig durch und evaluieren sie. • nutzen berufsbezogene Selbsterfahrung und Balintgruppen als Instrument der Entwicklung personaler Kompetenz. • sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk mit psychotherapeutischen Einrichtungen.
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflegeprozesses in der psychotherapeutischen und psychosomatischen Behandlung und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Psychiatrische, psychologische und psychotherapeutische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychosomatischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen • Grundlagen der psychosozialen Entwicklung und Kenntnisse zu Abwehrmechanismen und ihre Auswirkungen auf den Umgang mit schwierigen Lebenssituationen und mit Konflikten • Auswirkungen von Traumatisierungen, insbesondere von sexualisierter und anderer Gewalt • Medikamentenabhängigkeit und andere Formen des Suchtverhaltens als Suchtverhalten bei psychosomatischen Erkrankungen • Förderung des Selbstmanagements der Patienten/innen im Umgang mit Symptomen, Konflikten und Krisen; Entwicklung und Mobilisierung eigener Ressourcen im Umgang mit der Erkrankung • Spezielle Konzepte in der Psychosomatik und Psychotherapie • Rollenfindung und Klärung der beruflichen Identität von Pflegenden in der Psychosomatik und Psychotherapie. Aspekte berufsbezogener Selbsterfahrung und Balintgruppenarbeit • Gruppentherapien zur Stärkung der Handlungskompetenz in Gesundheitsfragen, zur Förderung der Körperwahrnehmung und der Entspannung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.3.6	Pflege in der Allgemeinpsychiatrie (Wahlpflichtmodul)
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das spezielle Wissen zu aktuellen Konzepten der Allgemeinpsychiatrie auf ihre Praxis zu übertragen, anzuwenden, zu evaluieren, anzupassen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.
Credits/ Stunden	10 Credits, 80 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • erkennen den spezifischen, mit einer psychiatrischen Erkrankung verbundenen individuellen Pflegebedarf, erheben ihn, planen die erforderliche Pflege zielgerichtet, führen sie eigenverantwortlich durch und dokumentieren den Verlauf. • nutzen in ihrem Handlungsfeld die aktuellen medizinischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze über die Entwicklung und den Verlauf von psychiatrischen Krankheitsbildern in der Psychiatrie und können dieses Wissen in den Pflegeprozess integrieren. • berücksichtigen pharmakologische, psychotherapeutische und andere therapeutische Methoden, in der Behandlung und Pflege psychiatrisch erkrankter Menschen. • können pflegerische Einzel- und Gruppenaktivitäten im Rahmen der psychiatrischen Behandlung eigenständig planen und durchführen, dabei beziehen sie die Patienten/Patientinnen mit ein und nutzen die vorhandenen Ressourcen. • unterscheiden in der Planung und Durchführung der Pflege zwischen akuten und chronischen Krankheitsphasen. • gestalten ein auf die Grunderkrankung angepasstes, gesundheitsförderliches Milieu in Einrichtungen der Allgemeinpsychiatrie. • unterstützen die Betroffenen bei der Entwicklung individueller Bewältigungsstrategien im Umgang mit ihrer Erkrankung und entwickeln gemeinsam mit den Betroffenen und deren Angehörigen Strategien, um eine optimale Versorgung nach der klinischen Behandlung sicherzustellen. • gestalten eine tragfähige Beziehung, und berücksichtigen dabei die Phänomene, die mit der jeweiligen psychiatrischen Erkrankung verbunden sind. • sind befähigt zur Arbeit im komplexen Netzwerk gemeindepsychiatrischer Hilfen.
Inhalte (beispielhaft)	• Anwendung des Pflegeprozesses in der allgemeinpsychiatrischen Behandlung und multiprofessionelle Behandlungsplanung • Sozialwissenschaftliche und medizinisch-psychiatrische Erklärungsmodelle von Entstehung, Verlauf und Behandlung von psychiatrischen Erkrankungen • Grundlagen zum Verständnis und zur Behandlung von Patienten mit akuten und chronischen psychiatrischen Zustandsbildern • Unterscheidung von akuter Krise im Rahmen einer Ersterkrankung und im Rahmen eines chronischen Krankheitsverlaufes • Entstehungsbedingungen von und Umgang mit Aggression und Gewalt durch akute und chronische psychiatrische Zustandsbilder • Spezielle Pflege und Behandlungstechniken, wie die Deeskalation, Psychoedukation und Entspannungstechniken • Grundlagen und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Milieus in Einrichtungen der allgemeinpsychiatrischen Behandlung • Soziale Auswirkungen von psychiatrischen Erkrankungen, Einbeziehen der Angehörigen psychiatrisch erkrankter oder in einer Krise befindlicher Menschen • Planung, Gestaltung und Durchführung von Gruppenarbeit mit akut oder chronisch psychiatrisch erkrankten Menschen • Auswirkung pharmakologischer Behandlung, Beratung über Wirkung und Nebenwirkung. Aufrechterhaltung der Compliance • Innovative und alternative Konzepte (z.B. Hometreatment, Soteria etc.) • Rechtsgrundlagen psychiatrischer Behandlung

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich	Lernbereich 2 Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.4	Kommunikation
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer können ihr kritisches Verständnis der verschiedenen theoretischen Prinzipien und Methoden der Kommunikation auf ihre Praxis übertragen, sie anwenden, evaluieren und gegebenenfalls anpassen. Sie berücksichtigen dabei ethische und kulturspezifische Aspekte.
Credits/ Stunden	5 Credits, 40 Std. Theorie, begleitendes Modul über den Verlauf der Weiterbildung
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • setzen in unterschiedlichen Settings detaillierte theoretische und praktische Fachkenntnisse der Kommunikationsstrategien auf der Grundlage eines kritischen Verständnisses der Theorie zielgerichtet ein. • wissen über die Zusammenhänge zwischen Kommunikationsstörungen und Beziehungsstörungen, die in der Arbeit mit psychiatrisch erkrankten Menschen auftreten und können diesen unter Berücksichtigung kulturspezifischer Aspekte begegnen. • erkennen Störungen in der Kommunikation mit psychiatrisch erkrankten Menschen, die diese aufgrund ihrer Krankheit, Sozialisation oder Herkunft erleben und berücksichtigen dabei wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse und ethische Prinzipien. • beraten Patienten/Klienten und deren Bezugspersonen in spezifisch pflegefachlichen Fragen der Psychiatrie und formulieren angemessene Problemlösungen. • beherrschen die Methoden des Rollenspiels und des Videotrainings in den verschiedenen Settings. • setzen verschiedene Kommunikationsformen in der Teamarbeit ein und fördern den Austausch zwischen Fachvertretern und Laien. • geben ein der Situation angemessenes, gut strukturiertes Feedback.
Inhalte (beispielhaft)	Kommunikationstheorien Einsatz des Rollenspiels, des Videotrainings, des Trainings in Gruppen und Einzelsituationen zum praktischen Erleben von kommunikativen Fähigkeiten Methoden der Gesprächsführung • Analyse und Reflexion der Gesprächssituation • Training der Klientenzentrierten Gesprächsführung im Umgang mit psychiatrisch erkrankten Menschen • Training der Motivierenden Gesprächsführung • Kommunikation als deeskalierendes Instrument der Krisenintervention • Spezielle Kommunikation mit Patienten aus einem anderen Sprachraum und Kulturkreis Konzepte und Praxis der Beratung • Training der Beratung von psychiatrisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen • Training der Beratung als Instrument der kollegialen Fachberatung • Training zum Feedback geben und annehmen

Fachweiterbildung	Psychiatrische Pflege
Lernbereich II	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen
Modul 7.5	Supervision
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie in der Lage sind, das Instrument der Supervision zu nutzen, um Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen ihrer Behandlung fachkundig engagiert, interessiert und fürsorglich zu begleiten. Sie sind befähigt, selbstreflexiv mit komplexen Situationen und Zusammenhängen umzugehen.
Credits/ Stunden	5 Credits, 50 Std. Theorie, begleitendes Modul im fortgeschrittenen Stadium der Weiterbildung
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • setzen das Instrument der Supervision zur Klärung ihrer beruflichen Identität und Rollen in unterschiedlichen komplexen psychiatrischen Settings ein. • nutzen die Supervision als Instrument, um die Beziehungsdynamik in der Arbeit mit Patienten besser zu verstehen und Übertragungsphänomene wahrzunehmen und zu nutzen. • bauen vertrauensvolle und emotional bedeutungsvolle Beziehungen auf, gestalten diese und beenden sie wieder. • sind befähigt, sich in Beziehungen zu steuern, das Arbeitsbündnis mit dem Patienten aufrechtzuerhalten und eigene aggressive Impulse in belastenden Situationen zu kontrollieren. • nutzen in der Gestaltung therapeutischer Prozesse ein reflektiertes Bild ihrer personalen Kompetenz. • verhindern Fehlanpassungen (Burn-out) und befreien sich von belastenden Situationen. • klären die Motive, Perspektiven und die Planung ihrer professionellen Arbeit anhand eigener Praxisprojekte. • übernehmen die Verantwortung für die Kommunikation mit Kollegen, Vorgesetzten und Kooperationspartnern im Team und können Spannungen ansprechen oder auflösen. • sind befähigt, sich auf eine gemeinsame Suchbewegung des Lernens von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen einzulassen.
Inhalte (beispielhaft)	• Fallbesprechungen • Begleitung von Projekten der Weiterbildungsteilnehmer/innen • berufsbezogene Selbsterfahrung

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst und psychiatrische Pflege
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 8.1	Projektmanagement
Modulbeschreibung	Die Teilnehmer sind in der Lage, vor dem Hintergrund eines kritischen Theorieverständnisses, mit den Methoden des Projektmanagements eigenständig Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Sie übernehmen Verantwortung für das Team, formulieren Projektlösungen, tauschen sich mit den beteiligten Fachvertretern zielorientiert aus und wenden Methoden aus den Bereichen Konfliktmanagement und Kommunikation an.
Credits/ Stunden	Intensivpflege und Anästhesie sowie Operationsdienst: 15 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium Psychiatrische Pflege: 15 Credits, 70 Stunden Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • nutzen das Wissen über Projekt- und Zeitmanagement zur Klärung von Aufgaben, Rollen, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten innerhalb einer Projektarbeit. • gestalten Projektpräsentationen, -moderationen und Projektbesprechungen und können ein Projekt dokumentieren. • überprüfen die eigene und die Leistung der Projektmitarbeiter und evaluieren den Projektverlauf sowie das Projektergebnis, auch mit Methoden des Controllings. • stehen innovativen Entwicklungen in ihrem Handlungsfeld aufgeschlossen gegenüber und zeigen Kreativität bei der Entwicklung und Implementierung neuer Konzepte.
Inhalte (beispielhaft)	• Grundlagen des Projektmanagements • Projektplanung und Projektorganisation • Arbeitstechniken für ergebnis- und terminorientierte Projektarbeit ○ Entscheidungsfindung und Entscheidungsdurchsetzung im Projekt ○ Präsentation, Moderation; Projektbesprechung effektiv gestalten ○ Dokumentation von Projekten • Der Mensch im Projekt ○ Teamkompetenz, Konfliktmanagement ○ Kommunikationsmethoden und Kommunikationsprobleme

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst und psychiatrische Pflege
Lernbereich III	Prozesssteuerung
Modul 8.2	Personalführung und -anleitung
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer stellen unter Beweis, dass sie Führungssituationen in ihrem Handlungsfeld unter der Berücksichtigung vorgegebener Ziele gestalten können. Sie sind in der Lage, Führungshandeln in komplexen Situationen zu reflektieren, Verantwortung zu übernehmen und eigene Lernprozesse selbstständig zu gestalten. Sie wirken aktiv an der Teamgestaltung in einem multiprofessionellen Arbeitsfeld mit und gestalten Anleitungssituationen für Teilnehmer der Aus- und Weiterbildung in Kooperation mit den Aus- und Weiterbildungsstätten.
Stunden/ Credits	10 Credits, 70 Std. Theorie, davon 14 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	<u>Führung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer • gestalten und fördern die Teamarbeit in einem komplexen Handlungsfeld unter Berücksichtigung der institutionell vorgegebenen Ziele. • arbeiten mit anderen Berufsgruppen im multiprofessionellen Team unter Nutzung vorhandener Synergien. • setzen das Instrument der kollegialen Beratung und Intervention selbstständig ein. • nutzen Motivationsmethoden, um Mitarbeiterkompetenzen zu stärken und eine gemeinsame Zielerreichung zu ermöglichen. • gestalten unter Anwendung von Strategien und Methoden der Personalführung Mitarbeitergespräche und beurteilen die Leistung von Schülern und Weiterbildungsteilnehmern. • deeskalieren aufkommende Konflikte, indem sie ihr Wissen über die Phasen der Teamarbeit und Gruppendynamik anwenden. <u>Anleitung</u> Die Weiterbildungsteilnehmer • sind in der Lage, die besonderen Bedingungen der Anleitungssituation, die Beteiligung von Lernenden und Patienten zu berücksichtigen. • gestalten Abschnitte der praktischen Weiterbildung in einem komplexen und sich verändernden Handlungsfeld in Kooperation mit der Weiterbildungsstätte nach den Grundsätzen der Lernortkooperation. • motivieren zum Lernen und beraten Lernende und neue Mitarbeiter hinsichtlich ihrer weiteren Kompetenzentwicklung auf der Grundlage breiter theoretischer und praktischer fachspezifischer Kenntnisse. • können bestehende Instrumente zur Beurteilung der Lernleistung einsetzen. • reflektieren ihre Wahrnehmungen, Deutungen, Vorurteile und Gefühle sowie ihr Verständnis der eigenen Berufsrolle als Quellen von Beurteilungsfehlern.
Inhalte (beispielhaft)	<u>Führung</u> • Teamarbeit/Gruppendynamik • Strategien und Methoden der Personalführung • Kollegiale Beratung /Intervention • Konfliktmanagement • Prävention von Sucht und Gewalt im Arbeitsfeld <u>Anleitung</u> • Lernen in der Erwachsenenbildung • Gestaltung von Lernprozessen in der Pflegepraxis • Lernsituationen im Arbeitsfeld • Methoden der praktischen Anleitung

Fachweiterbildung	Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst und psychiatrische Pflege
Lernbereich IV	Steuerung des eigenen Lernens
Modul 9.1	Eigene Lernwege gestalten
Modulbeschreibung	Die Weiterbildungsteilnehmer sind in der Lage, ihre eigenen Lernwege zu gestalten. Dazu können sie die Vorteile unterschiedlicher Lerntypen und Lernmethoden abwägen. Sie stellen unter Beweis, dass sie Informationsmedien und fachspezifische Literatur nutzen können. Sie sind in der Lage, sich mit Fachvertretern angemessen zu verständigen und zielorientierte Problemlösungen zu erarbeiten.
Credits/ Stunden	Intensivpflege und Anästhesie sowie Operationsdienst: 5 Credits, 60 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium Psychiatrische Pflege: 5 Credits, 70 Std. Theorie, davon 10 Std. Selbststudium
Lernergebnisse	Die Weiterbildungsteilnehmer • sind in der Lage, ihren Wissensstand für das eigene Handlungsfeld zu bewerten, den notwendigen Lernbedarf zu erkennen und Lernkontrakte zu definieren. • initiieren Lernprozesse für sich und gemeinsam mit anderen und gestalten sie zielgerichtet. • nutzen unterschiedliche Lerntechniken und moderne Informationsmedien zur Selbststeuerung des eigenen Lernens. • recherchieren fachspezifische Literatur auch aus dem angloamerikanischen Raum, beurteilen sie hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im fachspezifischen Kontext, um zu einer Evidence-Basierung im Arbeitsfeld beizutragen.
Inhalte (beispielhaft)	• Modelle und Theorien zum Lernen Erwachsener als Änderung im Verhalten, Denken und Fühlen • Lernen als bewusster und unbewusster Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus psychologischer, philosophischer und pädagogischer Sichtweise • Lerntypen, Effektivität und Erfolg des Lernens mit kritischer Auseinandersetzung zu Möglichkeiten und Grenzen • Lernstile, Entwickeln und Akzeptieren des eigenen Lernstils • Lernkontrakte herstellen und auswerten • Lerntechniken ○ Recherche ○ Verarbeitung von internationaler Literatur, Fachenglisch ○ Nutzung elektronischer Medien für Informationsgewinnung, -verarbeitung und Kommunikation innerhalb von Lerngruppen • wissenschaftlich orientiertes Arbeiten und Schreiben von wissenschaftlich orientierten Texten • Zeitmanagement • Die Schritte und Methoden des evidence based nursing

Die Praktische Weiterbildung in der Psychiatrie

Der Projektbezogene Praxisseinsatz sollte im entsendenden Bereich stattfinden.

Bei der Auswahl der berufspraktischen Einsätze ist darauf zu achten, dass folgende Einsatzbereiche mit jeweils mindestens 160 Stunden abgedeckt werden: stationär, teilstationär und ambulant/ komplementär. (Ziel ist, dass zwei der großen Einsätze außerhalb des stationären Bereiches liegen.)

Möglicher Einsatzplan für einen Teilnehmer der im stationären Bereich arbeitet.

Praxisseinsätze	Ambulantes/ komplementäres Handlungsfeld	teilstationäres Handlungsfeld	stationäres Handlungsfeld
560 Stunden projektbezogener Praxisseinsatz im entsendenden Bereich			x
160 Stunden im ersten Wahlpflicht Bereich		x	
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich	x		
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich			x
160 Stunden Erkundungseinsatz		oder	oder

Möglicher Einsatzplan für einen Teilnehmer der im ambulanten Bereich arbeitet.

Praxisseinsätze	ambulantes/ komplementäres Handlungsfeld	teilstationäres Handlungsfeld	stationäres Handlungsfeld
560 Stunden projektbezogener Praxisseinsatz im entsendenden Bereich	x		
160 Stunden im ersten Wahlpflicht Bereich		x	
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich			x
160 Stunden im zweiten Wahlpflicht Bereich	x		
160 Stunden Erkundungseinsatz	oder	oder	

(zu Artikel 9)

Anlage 2

(zu § 9)

**Bescheinigung
über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Weiterbildung**

Herr/Frau**geboren am****in**

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen und praktischen Weiterbildung für „Intensivpflege und Anästhesie“ mit Erfolg teilgenommen.

Alle Module gemäß § 24 und die praktische Weiterbildung wurden erfolgreich abgeschlossen.

Module	Themen	Noten	Credits
1.1	Beziehungsgestaltung		
1.2	Fallsteuerung		
2.1	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewusstseins-, wahrnehmungs- und entwicklungsbeeinträchtigten Menschen		
2.2	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit atmungsbeeinträchtigten Menschen		
2.3	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit herzkreislaufbeeinträchtigten Menschen		
2.4	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit abwehrgeschwächten und an Infektionen leidenden Menschen		
2.5	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit bewegungsbeeinträchtigten Menschen		
2.6	Professionelles Handeln in komplexen Pflegesituationen mit Menschen mit Beeinträchtigung der Ernährung, der Ausscheidung und des Stoffwechsels		
2.7	Professionelles Handeln im prä-, intra- und postoperativen Umfeld		
8.1	Projektmanagement		
8.2	Personalführung und -anleitung		
9.1	Eigene Lernwege gestalten		

**Die theoretische Weiterbildung wurde von bis durch
Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

**Die praktische Weiterbildung wurde von bis
durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

Die Fehlzeiten gemäß § 4 wurden nicht überschritten.

Ort, Datum

**Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)**

(zu Artikel 9)

Anlage 3
(zu § 9)

Bescheinigung
über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Weiterbildung

Herr/Frau

geboren am

in

hat in der Zeit vom bis an der theoretischen und praktischen Weiterbildung im „Operationsdienst“ mit Erfolg teilgenommen.

Alle Module gemäß § 30 und die praktische Weiterbildung wurden erfolgreich abgeschlossen.

Module	Themen	Noten	Credits
3.1	Beziehungsgestaltung		
3.2	Patientenmanagement		
4.1	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Springer-tätigkeit		
4.2	Professionelles Handeln im Aufgabenbereich der Instru-mentiertätigkeit		
4.3	Pflegerisches Handeln in der prä-, intra- und postoperati-ven Versorgung bei spezifischen Gesundheitsproblemen		
4.4	Notfallmanagement		
8.1	Projektmanagement		
8.2	Personalführung und -anleitung		
5.1	Arbeitsorganisation		
5.2	Hygienemanagement		
9.1	Eigene Lernwege gestalten		

Die theoretische Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.

Die praktische Weiterbildung wurde von bis durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.

Die Fehlzeiten gemäß § 4 wurden nicht überschritten.

Ort, Datum

**Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)**

(zu Artikel 9)

Anlage 4
(zu § 9)

**Bescheinigung
über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme
an der theoretischen und praktischen Weiterbildung**

Herr/Frau**geboren am****in**

**hat in der Zeit vom bis an der theoretischen und
praktischen Weiterbildung für „Psychiatrische Pflege“ mit Erfolg teilgenommen.**

Alle Module einschließlich der folgenden Wahlpflichtmodule

..... und

.....

gemäß § 36 und die praktische Weiterbildung wurden erfolgreich abgeschlossen.

Module	Themen	Noten	Credits
6.1	Bezugspflege: Beziehungsgestaltung und Fallverantwortung		
6.2	Verantwortliche Arbeit in der Vernetzung gemeindepsychiatrischer Hilfen		
7.1	Pflege akut psychisch erkrankter Menschen und psychiatrische Interventionen in Krisen		
7.2	Pflege chronisch psychisch kranker Menschen		
7.4	Kommunikation		
7.5	Supervision		
8.1	Projektmanagement		
8.2	Personalführung und -anleitung		
9.1	Eigene Lernwege gestalten		
WM 1*			
WM 2*			

*Wahlpflichtmodule

**Die theoretische Weiterbildung wurde von bis durch
Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

**Die praktische Weiterbildung wurde von bis
durch Fehlzeiten um Stunden unterbrochen.**

Die Fehlzeiten gemäß § 4 wurden nicht überschritten.

Ort, Datum

**Die Weiterbildungsstätte
(Anschrift, Unterschrift und Stempel)**

(zu Artikel 9)

Anlage 5
(zu § 17)**Zeugnis****Herr/Frau****geboren am****in****hat in der Zeit vom bis an einem
Weiterbildungslehrgang „Intensivpflege und Anästhesie“ der Weiterbildungsstätte
(Bezeichnung, Anschrift)****.....
nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufes des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.
Dezember 2009 GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom
[einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] teilgenommen und am
die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung
..... vom (Az.:) zugelassenen
Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote****.....****bestanden.****Einzelergebnisse:****Modulnote:****mündliche Abschlussprüfung:****praktische Abschlussprüfung:****Die durchgeführte Weiterbildung entspricht den Lernergebnissen des Niveaus 5 des Euro-
päischen Qualifikationsrahmens (EQR).****..... den****Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses****Siegel der
Behörde**

(zu Artikel 9)

Anlage 6
(zu § 17)**Zeugnis****Herr/Frau****geboren am****in****hat in der Zeit vom bis an einem
Weiterbildungslehrgang „Operationsdienst“ der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung,
Anschrift)****.....
nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufes des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.
Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom
[einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] teilgenommen und am
die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung
..... vom (Az.:) zugelassenen
Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote****.....
bestanden.****Einzelergebnisse:****Modulnote:
mündliche Abschlussprüfung:
praktische Abschlussprüfung:****Die durchgeführte Weiterbildung entspricht den Lernergebnissen des Niveaus 5 des Euro-
päischen Qualifikationsrahmens (EQR).****..... den****Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses****Siegel der
Behörde**

(zu Artikel 9)

Anlage 7
(zu § 17)**Zeugnis****Herr/Frau****geboren am****in****hat in der Zeit vom bis an einem
Weiterbildungslehrgang „Psychiatrische Pflege“ der Weiterbildungsstätte (Bezeichnung,
Anschrift)****.....
nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufes des
Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.
Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom
[einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] teilgenommen und am
die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung
..... vom (Az.:) zugelassenen
Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote****.....****bestanden.****Einzelergebnisse:****Modulnote:****mündliche Abschlussprüfung:****praktische Abschlussprüfung:****Die durchgeführte Weiterbildung entspricht den Lernergebnissen des Niveaus 5 des Euro-
päischen Qualifikationsrahmens (EQR).****..... den****Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses****Siegel der
Behörde**

(zu Artikel 9)**Anlage 8
(zu § 25)**

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

Herr/Frau**geboren am****in**

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

Die Weiterbildung wurde mit dem Schwerpunkt „Intensivpflege und Anästhesie“ durchgeführt.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Pflegeberufegesetz.

Ort, Datum**Unterschrift****Siegel**

(zu Artikel 9)**Anlage 9**
(zu § 31)

Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung

Herr/Frau**geboren am****in**

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Pflegeberufegesetz.

Ort, Datum**Unterschrift****Siegel**

(zu Artikel 9)

Anlage 10
(zu § 37)

**Urkunde
über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

Herr/Frau

geboren am

in

erhält aufgrund § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 37 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

.....

zu führen.

Die Weiterbildung wurde mit den Schwerpunkten durchgeführt.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Pflegeberufegesetz.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

(zu Artikel 10)**Anlage 4**
(zu § 18)**Zeugnis****Herrn/Frau.....****geboren am****in**

hat in der Zeit vombis.....an einem
Weiterbildungslehrgang für Hygienefachkräfte der Weiterbildungseinrichtung
(Bezeichnung, Anschrift)..... nach den
Vorschriften der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft des Ministeriums
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 10
des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] teilgenommen
und amdie Prüfung vor dem
Prüfungsausschuss der mit Bescheid der Bezirksregierung
..... vom.....
(Az.:.....) zugelassenen Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Einzelergebnis:

schriftliche Prüfung

.....

mündliche Prüfung

.....

praktische Prüfung

.....

....., den

**Die / der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

**Stempel der
Weiterbildungsstätte**

(zu Artikel 10)**Anlage 5**

(zu § 22)

Urkunde**über die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung**

„“

Herr/Frau**geboren****am****in**

erhält auf Grund des § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom [einsetzen Ausfertigungsdatum und Fundstelle] mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Weiterbildungsbezeichnung

„“

zu führen.

Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dem Pflegeberufgesetz.

Ort, Datum**Unterschrift****Siegel**

Einzelpreis dieser Nummer 13,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359